

B E S C H W E R D E - K O M M I S S I O N

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990

JAHRESBERICHT 1991

Berichtigung
zum
Jahresbericht 1991

der

BESCHWERDEKOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten

beim

Bundesministerium für Landesverteidigung

gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990

Infolge eines Redaktionsverschens ist der vorletzte Absatz auf Seite 33 inhaltlich falsch; die diesbezügliche Berichtigung lautet daher wie folgt:

"- die angeblich ungerechtfertigte Abänderung der Diensteinteilung des Beschwerdeführers (Einsatz auf einem Beobachtungsposten anstelle der von der Ergänzungsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zugesagten Verwendung als Camp-Unteroffizier) sowie in der Folge angeblich ungerechtfertigte vorzeitige Repatriierung des Beschwerdeführers; dieser Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt, weil unter anderem keine dienstlichen Gründe vorlagen, die gegen eine Einteilung des BF als Camp-Unteroffizier gesprochen und dadurch im Interesse des Dienstes die Notwendigkeit einer eventuellen Umbesetzung gerechtfertigt hätten;"

In der letzten Zeile der Seite 33 hat überdies das Wort "auch" zu entfallen; der richtiggestellte Absatz (Satzteil) dieser Seite lautet daher wie folgt:

"- die angeblich unbillige Vorgangsweise des für UNO-Einsätze zuständigen Referats der Buchhaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung während des Auslandseinsatzes des Beschwerdeführers (Offizier); der Beschwerde wurde **keine Berechtigung** zuerkannt,"

J A H R E S B E R I C H T 1991

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr.305/1990, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1991.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Jahresbericht 1991

A.

**Zusammensetzung der Beschwerdekommission
in militärischen Angelegenheiten**

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBI Nr. 305/1990
(WG)

	Seite
I. Allgemeine Feststellungen	5 - 36
II. Beschlüsse der Beschwerdekommission	37 - 40
III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	41
IV. Tätigkeit der Vorsitzenden	42

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG	43 - 45
--------------------------------	---------

ANHANG

Statistik hinsichtlich der ao. Beschwerden und zu ihrer Bearbeitung	46 - 65
--	---------

- 2 -

A.

Zusammensetzung der Beschwerdekommission
in militärischen Angelegenheiten

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommission und ihrer beratenden Organe ergaben sich im Berichtsjahr infolge der Neukonstituierung für die Funktionsperiode ab 1.1.1991 sowie der Versetzung eines der beratenden Organe in den Ruhestand nachstehende Änderungen.

Vorsitzende:

Abg.z.NR a.D. Walter MONDL	(SPÖ)
(amtsführender Vorsitzender)	
Dir. Joachim SENEKOVIC	(ÖVP)
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	(FPÖ)

Mitglieder:

- Abgeordnete zum Nationalrat a.D. Wanda BRUNNER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat a.D. Dir. Alfred FISTER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Alois ROPPERT (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat a.D.
Univ.Prof.DDr. Felix ERMACORA (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Hermann KRAFT (ÖVP)
- Rat Lt Dr. Kurt WEGSCHEIDLER (Grüne)

Ersatzmitglieder:

- Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Waltraud SCHÜTZ (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ)
- Mitglied des Bundesrates Albrecht KONECNY (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Hans-Joachim RESSEL (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat a.D. Gerhard KOPPENSTEINER (ÖVP)
- Mitglied des Bundesrates Dr. Vincenz LIECHTENSTEIN (ÖVP)
- SektChef i.R. Dr. Peter WEIHS (ÖVP)
- Redakteur Obstlt Walter SELEDEC (FPÖ)
- Whm Ewald SCHEUCHER (Grüne)

Beratende Organe:

- General Karl MAJCEN, Generaltruppeninspektor
- SektChef Dr. Franz SAILLER, Leiter der Sektion für Personal- und Er-gänzungswesen/BMLV (bis 31. Mai 1991)
- General Dr. Franz ECKSTEIN, Leiter der Sektion für Personal- und Er-gänzungswesen/BMLV (ab 1. Juli 1991)

Bei Behandlung der Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Be-handlung wurde die Beschwerdekommission von

- ObstA Dr. Hubert HRABCÍK, Heeressanitätschef und Leiter der Abteilung Sanitätswesen/BMLV

als Amtssachverständigem der Beschwerdekommission in militärärztlichen Angelegenheiten beraten.

- 4 -

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

- OKmsr Dr. Franz PIETSCH, Leiter des Büros der Beschwerdekommission

Mit den Sekretariatsarbeiten betraut:

- OStv Johann R. SCHEBESTA, Kanzleileiter/Hilfsreferent
(ab 2. Dezember 1991)
- Offzl Susanne SUCHI
- Vb I/d Elke RÜCKER
(ab 5. April 1991)

B.Tätigkeit der Beschwerdekommission gemäß § 6
des Wehrgesetzes 1990, BGBI.Nr. 305/1990I. Allgemeines1. Einige Feststellungen

1.1

Die im Berichtsjahr ergangenen Empfehlungen wurden nach eingehender Prüfung und Debatte - mit Ausnahme einiger weniger Fälle - einstimmig beschlossen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung trug auch im Jahr 1991 wieder allen zu den einzelnen Beschwerden beschlossenen Empfehlungen der Beschwerdekommission Rechnung und nahm in den Beschwerdeerledigungen auf diese Empfehlungen Bezug.

1.2

In seiner Sitzung am 20. Dezember 1990 wählte der Nationalrat aufgrund des Gesamtvorschlages des Hauptausschusses vom 19. Dezember 1990 gem. § 6 Abs. 9 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990, für die mit 1. Jänner 1991 beginnende Funktionsperiode (bis 31. Dezember 1996) Abg.z.NR a.D. Walter MONDL (SPÖ), Direktor Joachim SENEKOVIC (ÖVP), und BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) zu Vorsitzenden der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung.

Die Neukonstituierung der Beschwerdekommission selbst erfolgte in der 275. Sitzung am 16. Jänner 1991.

Da gem. § 6 Abs. 1 leg.cit. jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei Anspruch hat, in der Beschwerdekommission vertreten

zu sein, nominierten die Grünen - mit Rat Lt Dr. Kurt WEGSCHEIDLER - erstmals ein Mitglied. In Berücksichtigung der vom Nationalrat gewählten Vorsitzenden und der Bestellung des Mitglieds der Grünen ergab sich somit folgende Sitzverteilung in der Beschwerdekommission:

Partei	Vorsitzende	Mitglieder
SPÖ	1	3
ÖVP	1	2
FPÖ	1	0
GRÜNE	0	1

1.3

Unter Bezugnahme auf eine diesbezügl. Beschußfassung (in der 274. Sitzung der Beschwerdekommission im Dezember 1990) wurde im Rahmen der 275. Sitzung am 16. Jänner 1991 kurzfristig beschlossen, diese zu unterbrechen, um vor Ort (im Befehlsbereich BURGENLAND) eine unangekündigte Überprüfung der behaupteten Mißstände (mangelndes Führungsverhalten und Alkoholkonsum des beschwerdebezogenen Regimentskommandanten etc.) durchführen zu können.

Gestützt auf die Ergebnisse der vor Ort durchgeführten Anhörungen des beschwerdebezogenen Regimentskommandanten und des beschwerdeführenden Einheitskommandanten - das diesbezüglich erstellte Protokoll wurde der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung (Beschwerdeabteilung) zwecks Berücksichtigung in der von do. aufzubereitenden Stellungnahme für die Beschwerdekommission übermittelt - sowie aufgrund der im Gegenstand daraufhin ergangenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Empfehlung der Beschwerdekommission dem gegenständlichen Beschwerdevorbringen Berechtigung zuerkannt.

1.4

Wie aus dem Jahresbericht der Kommission für 1990, Abschnitt B, Punkt

I.1.9, Seite 12 f, ersehen werden kann, standen zum Ende des angezogenen Berichtsjahres noch 135 (von 283) der in diesem Jahr eingebrachten Beschwerden (47,7 %) in Bearbeitung; die letzten drei im Jahre 1990 eingebrachten Beschwerden (vom 4. September bzw. 9. Oktober des Jahres) wurden in der 286. Sitzung der Beschwerdekommission am 17. Jänner 1992 - und somit nach mehr als 15-monatiger Bearbeitungsdauer im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung - durch Erstattung von Empfehlungen der Beschwerdekommission abgehandelt. Die endgültige Erledigung dieser Beschwerden erfolgte durch das Bundesministerium für Landesverteidigung am 5. bzw. 13. Februar 1992.

Die ältesten im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden (zwei im Februar bzw. eine im März des Jahres) stehen somit bis zum Zeitpunkt der Abfassung des gegenständlichen Berichtes seit 12 bzw. 13 Monaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung in Bearbeitung. In Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmung des § 7 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission, Beschuß vom 19. November 1991, stehen bis zum Stichtag 24. März 1992 (dem Tag der 289. Sitzung der Beschwerdekommission) insgesamt 27 Beschwerden, zu welchen nach Ablauf der 6-Monate-Frist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung noch aussteht, in Bearbeitung.

Bereits im ersten Quartal des Berichtsjahres 1991 führten die Vorsitzenden der Beschwerdekommission mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Leiter der Sektion II, Leiter der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen und Leiter der Beschwerdeabteilung) diverse Gespräche, in welchen gemeinsam Maßnahmen zum Abbau der anhängigen und noch nicht erledigten ao. Beschwerden (insbes. jener aus dem Jahre 1990) bzw. zur rascheren Erledigung der im Berichtsjahr neu eingebrachten Beschwerden erörtert wurden.

Trotz Anordnung von vermehrten Überstunden (zuletzt je 20 Überstunden für die vier Referenten in der Beschwerdeabteilung), der Nachbesetzung eines weiteren Juristen als Beschwerdereferent (mit Dezember 1990) im Bereich der Beschwerdeabteilung und der dadurch ermöglichten Steigerung der erledigten Beschwerden (214 im Jahre 1990 gegenüber 294 + 1735 im Jahre 1991) ist es jedoch im Hinblick auf das Ansteigen der Anzahl der neu eingebrachten Beschwerden und wegen der immer umfangreicherem und auch inhaltlich komplizierteren Beschwerdeverfahren nicht gelungen,

den Beschwerderückstand auf ein erträgliches Maß zu reduzieren bzw. die für den einzelnen Beschwerdeführer unzumutbar lange Dauer der Bearbeitung seiner Beschwerde zu minimieren.

1.5

Im Rahmen einer zweitägigen Klausur des Präsidiums der Beschwerdekommission vom 8. bis 9. April 1991 auf dem Truppenübungsplatz SEETALER ALPE wurden grundsätzliche Probleme der Beschwerdekommission im Zusammenhang mit der Behandlung von bei ihr eingebrachten Beschwerden erörtert. In Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die Beschwerdekommission gem. § 6 WG, der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Geschäftsordnung der Beschwerdekommission (Beschluß vom 7. März 1985) sowie unter Zugrundelegung sowohl der diesbezüglichen Aussagen im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode als auch der langjährigen Erfahrung der Beschwerdekommission unterbreitete das Präsidium am 7. Mai 1991 dem Bundesminister für Landesverteidigung in einem persönlichen Gespräch das Ergebnis dieser Klausurtagung. In diesem Zusammenhang wurde dem Bundesminister der allgemeine Wunsch der Beschwerdekommission nach grundsätzlichen organisatorischen Änderungen und der dadurch bedingten Adaptierung der Kommission, sodaß diese unter anderem in Zukunft nicht ausschließlich von der Ermittlung von Sachverhalten durch Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung abhängig ist, zur Kenntnis gebracht. Dies insbesondere deswegen, weil nach dem Selbstverständnis der Beschwerdekommission diese ein vom Bundesministerium für Landesverteidigung abgehobenes selbständiges Organ des Bundes ist, das dem Organ Bundesministerium für Landesverteidigung selbständig gegenübertritt, wobei beide Organe auf wechselseitige Hilfeleistung gem. Art. 22 (B-VG) angewiesen sind.

In Entsprechung einer diesbezügl. Anregung der Vorsitzenden stimmte der Bundesminister im Juni 1991 der Errichtung eines selbständigen Referates bei der Beschwerdeabteilung als "Büro der Beschwerdekommission" zu und dieses wurde in der Folge mit Wirkung vom 24. September 1991 durch Änderung der Geschäftseinteilung der Zentralstelle des Bundesministerium für Landesverteidigung (unter Zuweisung von eigenen, im Einvernehmen mit dem Präsidium der Beschwerdekommission und der hiefür zuständigen

Präsidialabteilung A im Bundesministerium für Landesverteidigung, erstellten Aufgaben) eingerichtet.

Hinsichtlich der von der Beschwerdekommission gleichfalls angeregten Ergänzung des § 6 WG durch Aufnahme einer Regelung über das Tätigwerden der Kommission von Amts wegen einerseits und einer Verfassungsbestimmung über die Weisungszuständigkeit des amtsführenden Vorsitzenden der Kommission für jene Bediensteten, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, andererseits stellte der Bundesminister für Landesverteidigung eine diesbezügliche Miteinbeziehung in die nächste Novelle des Wehrgesetzes 1990 in Aussicht.

In bezug auf die von der Beschwerdekommission erbetene Verlautbarung der neuen Geschäftsordnung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung durch Rechtsverordnung wies der Bundesminister am 13. Dezember 1991 darauf hin, daß dies aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich erscheine, zumal nach Art. 18 Abs. 2 B-VG der Bundesminister für Landesverteidigung als oberstes Verwaltungsorgan des Bundes eine Verordnung nur aufgrund der Gesetze innerhalb seines Wirkungsbereiches erlassen dürfe. Vom Herrn Bundesminister wurde in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten, daß die als parlamentarisches Kontrollorgan eingerichtete Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten hinsichtlich der Ausübung ihrer Kontrollfunktion unabhängig vom Zuständigkeitsbereich seines Ressorts sei. Die Kommission sei auch jeder Einflußmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung oder diesem nachgeordneter militärischer Organe entzogen; im übrigen sehe auch der § 6 Abs. 8 WG ausdrücklich vor, daß sich die Beschwerdekommission selbstständig eine Geschäftsordnung zu geben habe. Irgendeine inhaltliche Mitwirkungsmöglichkeit komme dem Bundesminister für Landesverteidigung in diesem Zusammenhang nicht zu. Da die Festlegung einer neuen Geschäftsordnung für die Beschwerdekommission daher nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung falle, sei ihre Erlassung als Rechtsverordnung nicht zulässig. Darüber hinaus komme die Erlassung der Geschäftsordnung als Rechtsverordnung der Beschwerdekommission selbst und ihre allfällige Publikation im Bundesgesetzblatt im Hinblick auf § 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 ebenfalls nicht in Betracht.

1.6.

Zur Unterhaltung eines uneingeschränkten und effizienten Dienstbetriebes, vor allem aber im Hinblick auf die qualitative und quantitative Mehrbelastung der bisher zwei Angehörigen des "Sekretariates der Beschwerdekommission" (eine Planstelle der Verwendungsgruppe A und eine Schreibkraft der Verwendungsgruppe D) - welche sich unter anderem in häufigeren Anhörungen in den Sitzungen, informellen Aussprachen, Besichtigungen vor Ort und diversen Dienstbesprechungen des Präsidiums etc. bemerkbar machen - wurde über Ersuchen des amtsführenden Vorsitzenden und unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 7 WG (wonach das Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich der Beschwerdekommission, neben der Zurverfügungstellung des notwendigen Personals, auch den erforderlichen Sachaufwand zu tragen hat) mit April 1991 eine zusätzliche Planstelle der Verwendungsgruppe D (Schreibkraft) zur Verfügung gestellt; mit der Verselbständigung des bisherigen Sekretariates als "Büro der Beschwerdekommission" mit 24. September 1991 gelangte überdies der Arbeitsplatz eines Kanzleileiters und Hilfsreferenten (Verwendungsgruppe C) mit 2. Dezember 1991 zur Besetzung.

Schließlich konnte dem Wunsch der Kommission in bezug auf die Büroautomation zunächst im Sekretariat (Büro) der Beschwerdekommission und in weiterer Folge auch im Bereich der für die Kommission primär zuarbeitenden Fachabteilungen (Beschwerdeabteilung und Disziplinarabteilung) dahingehend Rechnung getragen werden, als zur rationellen, insbesondere aber rascheren und zeitgerechteren Bearbeitung der anfallenden Geschäftsstücke die hiefür benötigten weiteren (7) PC im Bereich der Sektion II prioritätsbezogen den vorgenannten Abteilungen zugewiesen wurden; die ursprünglich für Sommer 1991 zugesagte Auslieferung konnte aus organisatorischen Gründen nicht zeitgerecht stattfinden, sodaß die Installierung der erbetenen PC mit Jänner bzw. März 1992 erfolgte.

Da die - mit Zuweisung eines PC im November 1990 - im Sekretariat (Büro) der Beschwerdekommission probeweise erstellte Datenbank über sämtliche im Bereich der Beschwerdekommission anhängigen ao. Beschwerden zum Zwecke der Dokumentation und zur statistischen Aufbereitung der Jahresberichte der Kommission durch den hiefür

eingeteilten und mit Ende Mai 1991 abgerüsteten Grundwehrdiener (einem an der Hochschule ausgebildeten EDV-Fachmann) nicht zur Gänze fertiggestellt werden konnte und in der Folge ein Datenverlust in weiten Bereichen des Programmes auftrat, wurde - nach diesbezüglicher Antragstellung im August 1991 und in Berücksichtigung der Vorgaben des Sekretariates und mit Unterstützung des hiefür zuständigen Heeresdatenverarbeitungsamtes - im Rahmen der beabsichtigten individuellen Datenverarbeitung eine spezifische Datenapplikation/Beschwerdekommision erstellt.

1.7.

In der Sitzung der Beschwerdekommision am 30. Juli 1991 wurde im Zusammenhang mit einer gegen einen vormaligen Kommandanten UNAB/AUSCON/UNFICYP gerichteten anonymen Beschwerde Mitteilung über insgesamt zum damaligen Zeitpunkt 10 anhängige, größtenteils den Vorgenannten betreffende Beschwerden gemacht; diese beinhalteten alleamt detaillierte Angaben über angeblich zum Teil gravierendes Fehlverhalten des Beschwerdebezogenen sowohl im disziplinären als auch im strafrechtlichen Bereich (eklatante Führungsschwächen und Alkoholkonsum des Beschwerdebezogenen, beleidigende Bemerkungen und rüde Umgangsformen des Genannten, ungerechtfertigt erstellte Leistungsbeurteilungen etc.). Im Hinblick darauf wurde im Laufe der gegenständlichen Sitzung beschlossen, eine sofortige Erhebung des konkreten Sachverhaltes durch unbeeinflußte und objektive Überprüfungsorgane des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu veranlassen. Dies vor allem deswegen, weil aufgrund des der Kommission vorliegenden Zwischenberichtes der Beschwerdeabteilung der Verdacht entstanden war, daß Erhebungen vor Ort durch möglicherweise selbst in einzelne Vorfälle verwickelte Personen durchgeführt wurden und sohin nach Ansicht der Beschwerdekommision eine objektive Sachverhaltserhebung in Frage gestellt werden könnte. Der Dimension dieser Angelegenheit Rechnung tragend und um das Ansehen sowie die Glaubwürdigkeit des AUSCON/UNFICYP und dessen Angehöriger - insbesondere jener, die bisher über den Weg von anonymen und ao. Beschwerden versucht hatten, Abhilfe der aufgezeigten Mißstände zu erreichen - zu wahren, wurde daher das Bundesministerium für Landesverteidigung ersucht, eine unangekündigte und unverzüglich vor Ort tätig werdende Untersuchungskommission einzusetzen.

- 12 -

Die in weiterer Folge über Auftrag des Herrn Bundesministers in der Zeit vom 27. August bis 6. September 1991 vor Ort in CYPERN eingesetzte Untersuchungskommission (unter Vorsitz eines Juristen und Beschwerdereferenten aus dem Bereich der Beschwerdeabteilung, eines weiteren Juristen aus der Disziplinarabteilung sowie eines Generalstabsoffiziers aus dem Bereich der für den Auslandseinsatz zuständigen Generalstabsabteilung/Generaltruppeninspektorat) legte am 15. Oktober 1991 einen ersten Zwischenbericht vor; darin wurde festgestellt, daß die in den obgenannten insgesamt 10 Beschwerden behaupteten Vorbringen bei den bisherigen Erhebungen im wesentlichen Bestätigung fanden.

Zum Ende des Berichtsjahres standen der endgültige Erhebungsbericht der Untersuchungskommission und die damit einhergehende Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Beschwerdeabteilung) noch in Bearbeitung, weshalb die eingebrochenen - gegen vormalige Kommandanten und stellvertretende Kommandanten UNAB sowie den vormaligen Kontingentskommandanten/AUSCON/UNFICYP, gerichteten - ao. Beschwerden ebenfalls noch keiner Erledigung zugeführt werden konnten.

1.9.

Wie bereits im Jahre 1990 festgestellt und in dem diesbezüglichen Bericht der Beschwerdekommision vermerkt, wurde zwar im Rahmen der Sitzung der Beschwerdekommision am 29. Oktober 1990 der von den Vorsitzenden erstellte und im Hinblick auf Änderungs- und Verbesserungsvorschläge dann überarbeitete Entwurf für die neue Geschäftsordnung erörtert, jedoch wurde im Hinblick auf die damalige politische Diskussion über eine allfällige Neukonstruktion der Beschwerdekommision vorerst von der beabsichtigten diesbezüglichen Beschußfassung Abstand genommen.

Der immer wieder von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekommision erhobenen Forderung nach einer auf den bisherigen Erfahrungen der Kommission bei ihrer Tätigkeit basierenden Adaptierung bzw. Änderung der Geschäftsordnung folgend sowie in Anknüpfung an die Ergebnisse der Klausurtagung des Präsidiums im April 1991 und des diesbezüglichen Gespräches mit dem Herrn Bundesminister im Mai 1991 erörterte die am 17. Oktober 1991 in der MARTINEK-Kaserne in BADEN zu einer zweitägigen Klausurtagung zusammengetretene Beschwerdekommision erneut auf Basis des bisherigen Entwurfes die nunmehr neu zu erstellende

Geschäftsordnung. Nach Abklärung einzelner noch offener Fragen wurde die in Rede stehende neue Geschäftsordnung im Rahmen der Sitzung der Beschwerdekommission am 19. November 1991 einstimmig beschlossen.

Ziel dieser neuen Geschäftsordnung ist vor allem eine effizientere und raschere Erledigung von bei der Kommission eingebrachten Beschwerden; das hiefür gemäß § 6 Abs. 7 WG in dem für die Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Umfang beim Bundesministerium für Landesverteidigung anzufordernde und von dort zur Verfügung zu stellende Personal ist dem seit 24. September 1990 eingerichteten selbständigen Büro der Beschwerdekommission für deren administrative Belange zugeordnet und erhält seine Weisungen vom amtsführenden Vorsitzenden.

Die im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Präsidialabteilung A) erfolgte Zuweisung der einzelnen Agenden für dieses Personal soll eine eigenständige, den besonderen Bedürfnissen der Beschwerdekommission gerecht werdende und vom Bundesministerium für Landesverteidigung unabhängige Bearbeitung aller Angelegenheiten der Beschwerdekommission in Eigenverantwortung sicherstellen.

Hinsichtlich der Nichtbehandlung und Einstellung des Verfahrens wird in der neuen Geschäftsordnung detailliert festgelegt, daß unter anderem dann keine Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde besteht, wenn kein Mißstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird; dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Mißstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden).

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist eine Beschwerde künftighin auch inhaltlich zu behandeln, wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben, sowie dann, wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zuläßt.

In Berücksichtigung einer diesbezüglichen Entschließung (vom

19. Juli 1990) hat die Beschwerdekommission nunmehr bei Beschwerden, zu welchen nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Einbringung keine Stellungnahme des Bundesministerium für Landesverteidigung vorliegt, über den Fortgang dieser Verfahren zu beschließen. Demnach sollen diese Beschwerden analog zu den adäquaten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einer Entscheidung durch die Beschwerdekommission - nach der jeweiligen Aktenlage - zugeführt werden.

Um eine sofortige Entscheidung über die Art der durchzuführenden Erhebungen oder einer allfälligen Überprüfung vor Ort durch die Beschwerdekommission herbeizuführen, kann künftighin ein diesbezüglicher Antrag des jeweiligen Berichterstatters oder eines Mitgliedes nicht nur in der Sitzung der Kommission selbst, sondern auch unmittelbar beim Präsidium gestellt werden. Nach dem Willen der Beschwerdekommission kann sohin einem solchen Antrag bereits durch fernmündliche (fernchriftliche) Einholung eines diesbezüglichen Beschlusses der Beschwerdekommission (eines sogenannten "Rundlaufbeschlusses") über das Büro der Beschwerdekommission stattgegeben werden. Dadurch ist die Kommission in der Lage - je nach Anlaßfall und bei Bedarf - kurzfristig und raschest hinsichtlich der von ihr beabsichtigten Maßnahmen zu agieren. Demnach muß nicht erst ein formaler Sitzungsbeschuß abgewartet werden, sondern ist gegebenenfalls nach Einlangen einer entsprechenden Beschwerde über das Büro der Beschwerdekommission ein diesbezüglicher mündlicher Auftrag zur Durchführung von Erhebungen oder Überprüfungen vor Ort vom kurzfristig kontaktierten beschlußfähigen Kollegialorgan der Beschwerdekommission (mindestens 2 Vorsitzende und 3 weitere Mitglieder) einzuholen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, umgehend ein Mandat für eine solche Überprüfung zu erhalten, was überdies eine wesentliche Verkürzung der Wartezeit - bis zu einer formalen Sitzung der Beschwerdekommission - zur Folge hat.

1.10

Da der Leiter des Büros der Beschwerdekommission im September 1991 als beorderter Milizoffizier zu einer Kaderübung/beorderten Truppenübung seiner Einheit einberufen worden war, wurde die Sitzung des Präsidiums zur Vorbereitung der 282. Sitzung am 17. September 1991 im Einsatzraum des Sekretärs abgewickelt.

Im Anschluß an die Präsidialsitzung in der LANDWEHR-Kaserne in St. MICHAEL wies Obst Johann URDL, Kommandant des Landwehrregiments 54 und gleichzeitig Kommandant des Landeswehrstammregiments 54, die Vorsitzenden in die Einsatzaufgaben des Landwehr(stamm)regiments 54 ein. Nach einem inoffiziellen Kurzbesuch im Bereich der Versorgungskompanie des Landwehrregiments 54, der Mobeinheit des Leiters des Büros der Beschwerdekommission, nahmen die Vorsitzenden über Einladung des Regimentskommandanten an der Kommandantenbesprechung des gleichzeitig übenden Landwehrbataillons 541 am Sitz des Bataillonsgefechtsstandes in FLADNITZ teil. Dabei konnten die Vorsitzenden aufgrund der mustergültig durchgeführten Stabsbesprechung einen Eindruck über den hohen Motivationsgrad der Offiziere dieses Bataillons (Soldaten des Miliz- und Präsenzstandes) gewinnen. In seinen Dankensworten zollte der amtsführende Vorsitzende seinen Respekt und seine Anerkennung gegenüber den Offizieren und Kaderangehörigen des Miliz- wie des Präsenzstandes, welche im Sinne des Milizgedankens durch ihr persönliches Engagement und ihren unermüdlichen Einsatz die Voraussetzungen für das Gelingen dieser beorderten Truppenübung geschaffen hatten. Abschließend sicherten die Vorsitzenden zu, daß der von ihnen beim Landwehrbataillon 541 persönlich gewonnene Eindruck auch Eingang in die Überlegungen und Beurteilungen der Beschwerdekommission bei der Erstattung von Empfehlungen zu ao. Beschwerden über organisatorische Mängel und diverse Mißstände im Rahmen von beorderten Truppenübungen finden und so dazu beitragen werde, eine wesentliche Grundlage für die nicht immer einfachen Entscheidungsfindungen der Kommission in diesem sensiblen Beschwerdebereich, die jedoch im Interesse aller hievon betroffenen Soldaten liegen, darzustellen.

1.11.

Im Hinblick auf die im Berichtsjahr zwischenzeitig eingeleiteten Reformmaßnahmen im Bundesheer wurde die für 1991 angekündigte Fortsetzung der informellen Aussprache der Beschwerdekommission mit Vertretern des Ressorts und geladenen Milizsoldaten betreffend grundsätzliche Probleme und Mißstände bei beorderten Truppenübungen/Kaderübungen bis zum Vorliegen einer endgültigen Geschäftseinteilung für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung aufgeschoben.

Während es bei der ersten über Einladung der Beschwerdekommission er-

folgten diesbezüglichen Besprechung vor allem darum ging, anhand konkreter, anonymisierter Stellungnahmen und diesbezüglicher Erledigungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu den im Gegenstand eingebrochenen Beschwerden Ursachen bzw. Gründe hinsichtlich der in den Beschwerden aufgezeigten Mängel in der Organisation, Unzulänglichkeiten im Verwaltungsbereich bzw. bei der Unterbringung, Verpflegung usw. zu klären, um allenfalls diesbezügliche Lösungen erarbeiten und anbieten zu können, sollte das Ziel der fortgesetzten Besprechung im Jahre 1991 vor allem sein, eine erste Zwischenbilanz in bezug auf zwischenzeitig durch die sachlich eingebundenen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung veranlaßtes (z.B. Umsetzung von gezielten Verbesserungsvorschlägen im Erlaßwege, Auswertung bisheriger Erfahrungswerte etc.) zu ziehen und allenfalls aus der Sicht der Beschwerdekommission geeignet erscheinende Maßnahmen in Form einer sogenannten Allgemeinen Empfehlung einzuleiten bzw. zu veranlassen.

1.12.

Zur Untermauerung des eigenen Rechtsstandpunktes, welcher im Widerspruch zu der seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung diesbezüglich geäußerten Rechtsmeinung stand, holte die Beschwerdekommission ein Rechtsgutachten beim Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst ein.

Konkreter Anlaßfall hiefür war die Beschwerde eines Soldaten, der von seinem Disziplinarvorgesetzten aufgrund des diesem bekanntgewordenen Verdachtes einer Pflichtverletzung einvernommen worden war. Der Beschwerdeführer - als Beschuldigter - verlangte, einen Rechtsbeistand beziehen zu können, was ihm jedoch verweigert wurde.

Als spätere Begründung führte der beschwerdebezogene Disziplinarvorgesetzte dazu an, daß er diese Erhebung als Dienstvorgesetzter durchgeführt habe und diese somit nicht Bestandteil des Disziplinarverfahrens gewesen sei.

Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Disziplinarabteilung) vertrat dazu die Auffassung, daß die Beziehung eines Verteidigers gemäß § 29 HDG erst im Rahmen eines

anhängigen Disziplinarverfahrens und somit also nach formeller Einleitung des Disziplinarverfahrens zulässig sei. Vor dieser formellen Einleitung habe der Betroffene keinen Rechtsanspruch auf Beziehung eines Rechtsbeistandes.

Im Gegensatz dazu wurde innerhalb der Beschwerdekommission die Ansicht vertreten, daß § 29 HDG mangels gegenteiliger positivrechtlicher Einschränkung im Bereich des gesamten HDG gelte und damit auch im Bereich der Sachverhaltsprüfungen gemäß § 57 Abs. 1, 1. Satz, bzw. der Erhebungen gemäß § 64 Abs. 1, 1. Satz, HDG. Nur diese Interpretation entspräche weiters dem Gleichheitsgrundsatz, weil es anderenfalls möglich wäre, durch die willkürliche Hinauszögerung der offiziellen Einleitung des Verfahrens den Beschuldigten seiner Verteidigungsrechte (und ebenso seines Rechtes auf Antwortverweigerung gemäß § 28 Abs. 2 HDG) zu berauben.

Die Auffassung des Ressorts würde zwei Kategorien von Einvernahmen schaffen: eine, für die die vollen Garantien des HDG gelten würden, und eine zweite, für die der Beschuldigte keine Rechte hätte, wobei das Ergebnis beider Arten der Einvernahme in gleicher Weise der Disziplinarentscheidung zugrundegelegt werden könnte.

In seinem diesbezüglich erstellten Rechtsgutachten führte der Leiter der Sektion Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt im Mai 1991 aus, "daß § 57 HDG den Einheitskommandanten verpflichtet, wenn ihm der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis gelangt, zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren vor, so ist dieses durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten einzuleiten." Ähnlich verpflichtete § 64 leg.cit. den Disziplinarvorgesetzten, bei Verdacht einer Pflichtverletzung "nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts" Disziplinaranzeige zu erstatten. Beide Regelungen würden daher offenbar von den zuständigen Organen verlangen, bei Vorliegen des Verdachtes einer Pflichtverletzung zu prüfen, ob sich dieser Verdacht erhärten lasse. Dabei sei der Verdächtige im Kommandantenverfahren (2. Hauptstück, 1. Abschnitt HDG) nach dem Wortlaut des § 57, 1. Halbsatz leg.cit., der vom "Beschuldigten" bereits im Stadium der Prüfung des Sachverhaltes durch den Einheitskommandanten vor Einleitung des Verfahrens spricht, als Beschuldigter zu behandeln. Damit kommen die auf den Beschuldigten

57 leg.cit. her gesehen - in dem genannten Verfahrensstadium zu Anwendung.

Da aus § 64 Abs. 1. letzter Satz HDG zu ersehen sei, daß auch bereits vor der formellen Einleitung des Kommissionsverfahrens der Betroffene vom Gesetz als Beschuldigter angesehen werde, werde man auch im Rahmen des Kommissionsverfahrens (2. Hauptstück, 2. Abschnitt HDG) hinsichtlich der "Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts durch den Disziplinarvorgesetzten" zu demselben Ergebnis kommen.

Einer anderen Auslegung stehe somit der Wortlaut des § 29 HDG aber auch der systematische Zusammenhang der §§ 28 und 29 mit den §§ 57, 64 und 66 HDG entgegen. Darüber hinaus erscheine diese im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) verfassungsrechtlich problematisch.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Sektion Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt auch auf die einschlägigen Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87 (in der amtlichen Sammlung abgedruckt unter VfSlg 11561/1987) hingewiesen, die eine unterschiedliche Ausgestaltung der Stellung des Beschuldigten im Hinblick auf seine Verteidigung im Kommandantenverfahren einerseits und im Kommissionsverfahren andererseits als dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufend einstuften.

Darüber hinaus wurden grundsätzlich die oben angeführten Überlegungen der Beschwerdekommission geteilt, wonach es bei einer anderen Interpretation in einer gleichheitsrechtlich bedenklichen Weise möglich wäre, durch die willkürliche Hinauszögerung der offiziellen Einleitung des Verfahrens dem Beschuldigten sein Recht auf Verteidigung sowie auf Antwortverweigerung vorzuenthalten.

1.13.

Aus Anlaß der 1000sten (von insgesamt 1736) ao. Beschwerde wegen der nach Ansicht der Beschwerdeführer ungerechtfertigten - weil im Widerspruch zu der einschlägigen Bestimmung des § 5 a Abs. 2 HGG stehenden - erlaßmäßigen Regelung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend die Einführung eines "Gratis-Journaldienstes" für Zeitsoldaten (gemäß VB1. I Nr. 105/1991 in der abgeänderten Fassung des VB1. I Nr. 146/1991), wodurch eine zusätzliche

- vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte - Belastung für die hievon betroffenen Zeitsoldaten entstanden sei, wurden zwei Vertreter des Zentralen Zeitsoldaten-Ausschusses bzw. des Zeitsoldaten-Ausschusses beim Militärkommando WIEN am 21. November 1991 im Büro der Beschwerdekommission vorstellig und führten ein diesbezügliches Gespräch mit dem amtsführenden Vorsitzenden der Kommission. Die über Ersuchen des amtsführenden Vorsitzenden gleichfalls zur gegenständlichen Besprechung kurzfristig eingeladenen Vertreter der zuständigen Fachabteilung im BMLV (Personalabteilung E) rechtfertigten in einer kurzen Interpunktation die von den nunmehr beschwerdeführenden Zeitsoldaten vehementest kritisierte erlaßmäßige Regelung des in Rede stehenden "Gratis-Journaldienstes".

Seitens der Zeitsoldaten-Soldatenvertreter wurde darauf hingewiesen, daß die unerwartet hohe Beteiligung an der gegenständlichen Beschwerdeaktion die Solidarisierung der hievon betroffenen Soldaten zeige und den verständlichen Wunsch der Zeitsoldaten auf Beseitigung des kritisierten zusätzlichen und gratis abzuleistenden Monats(Journal-)dienstes.

Von den Verantwortlichen des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde hiezu festgestellt, daß in direkten Gesprächen des mit einem Verhandlungsmandat entsandten Obmannes des Zentralen Zeitsoldaten-Ausschusses mit Vertretern des Ressorts im Beisein des Herrn Bundesministers eine Zustimmungserklärung der Zeitsoldaten für den beschwerdegegenständlichen Zusatzdienst ergangen sei (in Gegenrechnung von 14 Stunden Zeitausgleich, welche bei Nichtleistung eines Dienstes vom Zeitausgleich-Guthaben der betroffenen Zeitsoldaten abzubuchen seien); überdies sei durch den Herrn Bundesminister die in den Allgemeinen Dienstvorschriften vorgesehene 45-Stunden-Woche für Zeitsoldaten auf 41 reduziert worden, gleichzeitig die Belastungsprämie von 500,-- Schilling gemäß § 5 a HGG eingeführt und überdies eine Erhöhung der Monatsprämie für Zeitsoldaten erfolgt, was insgesamt gesehen zu einer finanziellen Verbesserung für ca 22 % der Zeitsoldaten - unabhängig von der bisher verbesserten sozialrechtlichen und finanziellen Stellung der Zeitsoldaten - geführt habe.

In der Sitzung des Präsidiums der Beschwerdekommission (zur Vorbereitung der 285. Sitzung) am 10. Dezember 1991 wurde gemeinsam mit zwei Vertretern des Zentralen Zeitsoldaten-Ausschusses und Vertretern des

- 20 -

Bundesministeriums für Landesverteidigung (dem Leiter der Sektion II, dem Leiter der Beschwerdeabteilung und dem Leiter der Personalabteilung E) festgestellt, daß der beschwerdegegenständliche Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung Unklarheit und dadurch Unsicherheit bei der Truppe in bezug auf die Umsetzung bzw. Handhabung der tatsächlichen Diensteinteilung zulasse.

Als Folge hievon empfahl die Beschwerdekommision auf Grund eines diesbezüglich noch in der 285. Sitzung am 16. Dezember 1991 gefaßten Beschlusses in einer an den Herrn Bundesminister persönlich gerichteten Note, den 1736 gegenständlichen Beschwerden aus den oben angeführten Gründen Berechtigung zuzuerkennen sowie den kritisierten beschwerdegegenständlichen Erlaß hinsichtlich seiner Gesetzeskonformität zu prüfen und präzisieren zu lassen.

Wenn auch die Behandlung der 1736 inhaltsgleichen bzw. gleichlautenden ao. Beschwerden letztlich nur die Erstattung einer einzigen Empfehlung durch die Beschwerdekommision zur Folge hatte, so muß dennoch hiezu festgestellt werden, daß die Bearbeitung dieser allesamt als Einzelbeschwerden zu dokumentierenden Beschwerden eine schier unbewältigbare verwaltungstechnische Mehrbelastung für die Angehörigen des Büros der Beschwerdekommision bedeutete. Dies vor allem deswegen, weil in jedem Einzelfall eine Verständigung des Beschwerdeführers durch die Kommission über das Einlangen bzw. die Bearbeitung seiner Beschwerde erfolgte und somit in einem Zeitraum von knapp 6 Wochen (von Mitte November bis Ende Dezember 1991) 1736 einzelne Beschwerdeverfahren mit lediglich einem zur Verfügung stehenden PC und in Berücksichtigung der übrigen laufenden administrativen Belange des Büros der Beschwerdekommision bewältigt werden mußten.

Um einen Vergleich mit den Beschwerdedaten aus dem Berichtsjahr 1990 zu ermöglichen, wurde von der Verarbeitung der 1736 ao. Beschwerden im statistischen Teil des Jahresberichtes (siehe hiezu im Anhang) Abstand genommen.

2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden:

Gegenüber den im Jahr 1990 eingebrachten 283 Beschwerden stieg deren Zahl im Berichtsjahr 1991 auf 2001; in dieser Zahl sind die 1736 unter obigem Punkt 1.13 abgehandelten inhaltsgleichen bzw. gleichlautenden ZS-Beschwerden berücksichtigt.

Bereinigt man - wie in den Vorjahren - diese Zahlen um die der gleichlautenden Beschwerden (43 gleichlautende sowie 1735 ZS-Beschwerden), so ist (rein rechnerisch und ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes) ein Rückgang von 260 im Jahr 1990 auf 223 im gegenständlichen Berichtsjahr, sohin um 14,2 %, festzustellen.

Von den im Berichtsjahr 1991 eingebrachten 266 (+ 1735 ZS-) Beschwerden wurden 163 (+1735 ZS) noch im Berichtsjahr erledigt; 131 der bereits im Jahre 1990 eingebrachten 283 (bzw. 260 in Berücksichtigung der bereinigten Zahlen) ao Beschwerden wurden zuzüglich im Berichtsjahr 1991 erledigt.

3. Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden:

Bei den im Berichtsjahr eingebrachten 55 gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen (zuzüglich der 1736 ZS-) Beschwerden - diese stellen 12 + 1 Beschwerdefälle dar, woraus sich auch die Bereinigung um 43 (+1735 ZS) ao Beschwerden ergibt - handelt es sich um

2 Beschwerden von Grundwehrdienern des Gardebataillons wegen angeblich ungerechtfertigter Versetzung von der Gardemusik zum Assistenzeinsatz an der ungarischen Grenze, nachdem sie ihre freiwillige Verpflichtung als ZS für 6 Monate zurückgezogen hatten. Dieses Verfahren wurde von der Beschwerdekommission eingestellt, weil die Beschwerdeführer, sobald sie über die tatsächliche Art ihrer Verwendung im Assistenzeinsatz als Feldkochgehilfen aufgeklärt worden waren, den Beschwerdegrund als weggefallen betrachteten;

6 Beschwerden von ZS aus dem Befehlsbereich NIEDERÖSTERREICH wegen angeblich ungerechter Überstundenabgeltung während des Assistenzeinsatzes sowie wegen Zuerkennung einer - ihrer Ansicht nach -

zu geringen Zusatzmonatsprämie; diesen Beschwerden konnte **keine Berechtigung** zuerkannt werden, weil der Umfang der finanziellen Abgeltung des Assistenzeinsatzes schon bei dessen Beginn bekannt war und überdies praktisch alle Bestandteile der monatlichen finanziellen Entlohnung für Soldaten im Assistenzeinsatz teilweise beträchtlich erhöht worden waren;

- 2 Beschwerden von ZS aus dem Bereich des Heeresmaterialamtes wegen nachlässiger Vorgangsweise von Angehörigen des Kaderpersonals ihrer Einheit im Zusammenhang mit der Auswertung einer Fragebogenaktion für Grundwehrdiener, in deren Verlauf diskriminierende und verleumderische Äußerungen über eine angebliche homosexuelle Neigung der Beschwerdeführer einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht worden waren. Da dadurch seitens der Vorgesetzten der Beschwerdeführer nicht die notwendige Feinfühligkeit im Umgang mit derartigen Äußerungen an den Tag gelegt worden war, erkannte die Beschwerdekommission dem gegenständlichen Beschwerdevorbringen **Berechtigung** zu;
- 3 Beschwerden von Grundwehrdienern aus dem Befehlsbereich WIEN wegen Unzulänglichkeiten, aus denen eine Gesundheitsgefährdung - wenn auch ohne tatsächliche Infektion - im Zusammenhang mit der Entsorgung von Einwegspritzen resultierte; dem diesbezüglichen Beschwerdevorbringen wurde von der Beschwerdekommission **Berechtigung** zuerkannt, weil die Entsorgung der seit über 2 Jahren gelagerten medizinischen Abfälle bereits wesentlich früher erfolgen, der beschwerdebezogene Sanitätsunteroffizier die Beschwerdeführer entsprechend ausrüsten und belehren hätte müssen sowie überdies der ärztliche Leiter seiner Dienstaufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maß nachgekommen war;
- 13 Beschwerden von ZS und Unteroffizieren, die als Kursteilnehmer am Unteroffizierskurs an der Sanitätsschule Mißstände in der Truppenküche/Truppenverpflegung der VAN SWIETEN-Kaserne geltend machten (mangelnde Dienstaufsicht bei der Essensausgabe, Verwendung von ungewaschenem Geschirr, Verletzung von Hygienevorschriften etc.). Diesen Beschwerden wurde **Berechtigung** zuerkannt, weil das Bestehen der Mißstände bei den Erhebungen bestätigt wurde und sie durch Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Dienstaufsicht im erforderlichen Umfang sowie der detaillierten Einweisung des zur Durchführung der Kontrollen

abgestellten Personals) hätten vermieden bzw. abgestellt werden können. Überdies ersuchte die Beschwerdekommission die zuständige Fachabteilung des Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinarabteilung), wegen der innerhalb kurzer Zeit mehrfach aufgetretenen Unzulänglichkeiten in diesem Bereich um disziplinäre Würdigung des Fehlverhaltens der hiefür Verantwortlichen und um Mitteilung der diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse;

- 8 Beschwerden von Grundwehrdienner-Ärzten aus dem Befehlsbereich NIEDERÖSTERREICH über Unzulänglichkeiten im Verlauf einer befohlenen Lungenröntgenuntersuchung (fehlender Gonadenschutz für die untersuchten, Androhung von disziplinar- und strafrechtlichen Folgen, unzureichende Außenabschirmung der fahrbaren Röntgenanlage etc.); auch dieses Beschwerdevorbringen wurde für **berechtigt** angesehen, obwohl sich die die Untersuchung durchführenden Organe vorschriftenkonform verhalten haben. Dies insbesondere deswegen, weil von dem seitens der zuständigen Fachabteilung (Sanitätswesen) mit der Problematik befaßten Gesundheitsamt festgestellt wurde, daß die Verwendung des angesprochenen Gonadenschutzes bei einer derartigen Untersuchung durchaus sinnvoll und für den Betreiber der Röntgenanlage auch vorgeschrieben sei, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß es sich dabei um eine reine Vorsichtsmaßnahme handle;
- 2 Beschwerden von Präsenzdienern im Bereich der Sanitätsschule, weil es der zuständige Truppenarzt ablehnte, die von den Beschwerdeführern im Hinblick auf ihren Auslandseinsatz (Kurdenhilfe im IRAN) gewünschte "Hepatitis B" - Antikörpertiterbestimmung durchführen zu lassen (zur Feststellung einer ausreichenden Immunisierung gegen diese Krankheit) und er überdies einen der Beschwerdeführer beschimpfte ("widerlicher Kerl"). Dem Beschwerdevorbringen wurde **Berechtigung** zuerkannt, weil es der beschwerdebezogene Militärarzt unterlassen hatte, das Ansuchen der Beschwerdeführer dem zuständigen Sanitätsoffizier zur Entscheidung vorzulegen, und weil die Äußerungen des Beschwerdebezogenen im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften (Verhaltensweise von Soldaten) standen;
- 7 Beschwerden von Grundwehrdienern aus dem Befehlsbereich NIEDERÖSTERREICH wegen diverser Unzulänglichkeiten und Unkorrektheiten im Verhalten ihres Gruppenkommandanten im Assistenzeinsatz/BURGENLAND (Beamter in Unteroffiziersfunktion). Dieser Be-

schwerde war teilweise **Berechtigung** zuzuerkennen, weil die beschwerdegegenständliche Überprüfung des Kühlschrankinhaltes nicht während der Nachtstunden hätte durchgeführt werden müssen, sondern zu einem anderen Zeitpunkt, zu dem die Nachtruhe nicht beeinträchtigt gewesen wäre, getätigt werden hätte können; die übrigen Behauptungen der Beschwerdeführer konnten nicht erwiesen werden bzw. waren sie mangels Beschwerdelegitimation nicht weiter zu behandeln (in bezug auf die angebliche ständige Alkoholisierung des Beschwerdebezogenen, die Unkenntnis beim Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen, taktische Mängel und Führungsschwächen durch die Erteilung fragwürdiger Befehle);

4 Beschwerden von Beamten in Unteroffiziersfunktion aus dem Befehlsbereich STEIERMARK wegen beleidigender und herabsetzender Aussagen zweier Angehöriger des Kaderpersonals (Berufsoffiziere) während des Sicherungseinsatzes an der südlichen Staatsgrenze im Sommer 1991. In diesen Beschwerden wurden zwar teilweise unterschiedliche Punkte vorgebracht, wegen der Identität der Beschwerdebezogenen und des sachlichen Zusammenhangs wurden diese 4 Beschwerden aber gemeinsam erledigt. Wie bei den Erhebungen festgestellt wurde, hatten die Vorgesetzten in einigen Fällen gegen die Fürsorge- und Rücksichtnahmepflicht gegenüber Untergebenen im Sinne der Allgemeinen Dienstvorschriften verstoßen. Andere der beschwerdegegenständlichen Äußerungen hingegen konnten als sachlich gerechtfertigt erkannt bzw. nicht erwiesen werden, weshalb den gegenständlichen ao. Beschwerden nur teilweise **Berechtigung** zuzuerkennen war;

1736 Beschwerden von Zeitsoldaten aus dem gesamten Bundesgebiet wegen der ungerechtfertigten Heranziehung zu einem "Gratis-Journaldienst" (vergleiche die näheren Ausführungen unter Punkt 1.13);

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch 7 Beschwerden in Bearbeitung; eine Beschwerde war bereits im Berichtsjahr **zurückgezogen** worden. Die noch nicht erledigten Beschwerden wurden erhoben wegen:

- ungerechter Einteilung der Grundwehrdiener zu Diensten vom Tag und unkorrekter Verhaltensweisen von Angehörigen des Kaderpersonals in der Heeresunteroffiziersschule ENNS (2 Beschwerden, eine davon im Berichtsjahr zurückgezogen);
- "eklatanter menschlicher und fachlicher Führungsschwächen" eines Kommandanten des dem vormaligen Armeekommando unmittelbar

- unterstellten Truppenverbandes von 4 untergebenen Offizieren des Beschwerdebezogenen (Beschimpfungen von Offizieren; Führen durch Befehlstaktik; Überschreitung von Disziplinarbefugnissen; Halten von konzeptlosen Festreden, die als peinlich empfunden wurden; etc.), was letztlich - im Sinne von bereits in den Jahren 1989/1990 ergangenen diesbezüglichen Empfehlungen der Beschwerdekommission und unabhängig von der noch ausstehenden Erledigung dieser Beschwerden - zur Abberufung des Beschwerdebezogenen von seiner Funktion als Kommandant des angesprochenen Truppenkörpers führte;
- befohlenen Abbruchs der Sanitätsausbildung im Militärspital GRAZ sowie wegen angeblich ungerechtfertigter Eintragung eines negativen Abschlusses des besagten Kurses im Wehrdienstbuch (2 Beschwerden).

4. Beschwerden von Soldatenvertretern

16 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht. 7 dieser Beschwerden standen zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung. 9 Beschwerden wurden mit folgendem Ergebnis behandelt:

3 Beschwerden waren berechtigt und zwar wegen:

- diverser Mißstände in der Truppenküche/VAN SWIETEN-Kaserne (unhygienischer Küchenzustand, Ausgabe von meist kalter und minderwertiger Verpflegung, Wegfall des Frühstücksbuffets und Zurverfügungstellung von schlecht gereinigtem Eßgeschirr); diese Beschwerdevorbringen fanden im Zuge der Erhebungen vollinhaltlich Bestätigung. Die langsame und unvollständige Umsetzung der im Zuge der Beschwerdeerledigung angeregten Verbesserungsvorschläge führte in der Folge zur Erhebung der oben unter Punkt 3. ausgeführten außerordentlichen Beschwerden aus dem selben Befehlsbereich;
- unzumutbarer sanitärer und gesundheitsschädlicher Bedingungen in den Duschräumen für Grundwehrdiener der Heeressanitätsanstalt KLAGENFURT (verrostete Brausen, keine Belüftung, Auftreten von Schimmelpilzen und Algen); ungeachtet der Tatsache, daß mit der schrittweisen Sanierung der in Rede stehenden Bauten bereits begonnen worden war und dieser aus budgetären Gründen im zeitlichen Ablauf Grenzen gesetzt sind, war dem Beschwerdevorbringen Berechtigung

zuzuerkennen, weil die behauptete Gesundheitsgefährdung bei den Erhebungen bestätigt wurde;

- Benachteiligung der Zeitsoldaten (ZS) infolge der erlaßmäßigen Neuregelung der für sie maßgeblichen Zeitordnung und wegen der daraus resultierenden Heranziehung zu einem "Gratis-Journaldienst"; die bereits im Allgemeinen Teil angeführte - von 1736 ZS erhobene - Beschwerde kann auch unter dem Gesichtspunkt der Tätigkeit der Soldatenvertreter gesehen werden, weil die Initiative dazu vom Vorsitzenden des Zentralen ZS-Ausschusses ausging.

Als nicht berechtigt wurden 6 Beschwerden angesehen, weil die behaupteten Mißstände keine Bestätigung durch die Erhebungen fanden, die Beschwerdeanlässe der Rechtslage entsprachen oder als zweckmäßig anzusehen waren.

Im einzelnen bezogen sich diese Beschwerden auf

- die mangelhafte Organisation und die unzureichende Ausbildung der Bereitschaftsdienste der Grundwehrdiener im Bereich der ABC-Abwehrschule; der Beschwerde wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil der zuständige Einheitskommandant die im Rahmen seiner Fürsorgepflicht erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung der Soldaten getroffen hatte und die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstverrichtung vorgeschriebene Wachausbildung für die betroffenen Grundwehrdiener ordnungsgemäß durchgeführt worden war;
- die angeblich mangelhafte ärztliche Behandlung eines Grundwehrdieners sowie die unangebrachten Äußerungen und Ausübung psychischen Drucks durch Militärärzte der Heeressanitätsanstalt HÖRSCHING; im Zuge der Erhebungen konnte weder ein Fehlverhalten der Beschwerdebezogenen noch ein Verstoß gegen einschlägige Sanitätsbestimmungen festgestellt werden;
- die angeblich ungerechtfertigte Nichterledigung der vom Beschwerdeführer eingebrachten ordentlichen Beschwerden durch den Einheitskommandanten im Bereich eines Fliegerbataillons; die durchgeföhrten Erhebungen ergaben weder einen Hinweis, daß es sich bei den vom Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Soldatenvertreter vorgebrachten Wünschen bzw. Anfragen um Beschwerden im Sinne der Allgemeinen Dienstvorschriften gehandelt hatte, noch konnten Anhaltspunkte für eine Unterdrückung von

Eingaben gefunden werden;

- die angeblich ungerechtfertigte Nichtgenehmigung des Ausbleibens über den Zapfenstreich für einen Grundwehrdiener durch den Einheitskommandanten; dieses Beschwerdevorbringen war nicht berechtigt, weil keine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften (betreffend die Nachtruhe und den Zapfenstreich bzw. die allgemeinen Fürsorgepflichten von Vorgesetzten) durch den Beschwerdebezogenen festgestellt wurde;
- die angeblich unzumutbare dienstliche Mehrbelastung für den Beschwerdeführer und die von ihm vertretenen Soldaten ohne Ausgleich der vermehrten dienstlichen Inanspruchnahme; der gegenständlichen Beschwerde wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil die Mehrbelastung aus Sicherheitserwägungen erforderlich war (Aufrechterhaltung des Luftraumüberwachungsdienstes im Hinblick auf den Golf-Krieg im Februar/März 1991) und überdies versucht wurde, einen Ausgleich durch Gewährung von Dienstfreistellungen im möglichen Ausmaß herbeizuführen;
- die Mängel bei der Sanitätsausbildung im Befehlsbereich TIROL sowie die unzumutbare Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme für als Sanitäter verwendete Grundwehrdiener im Militärspital INNSBRUCK; bei den Erhebungen wurde festgestellt, daß die Sanitätsausbildung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde und die erhöhte dienstliche Inanspruchnahme der Soldaten keineswegs das zumutbare Ausmaß überschritt.

Eine von einem Soldatenvertreter im Berichtsjahr eingebrachte Beschwerde wurde zurückgezogen, weil sich der Beschwerdeführer überzeugen konnte, daß die von ihm subjektiv empfundene übermäßige Heranziehung der von ihm vertretenen Soldaten eines Pionierbataillons zu Einsätzen (im Vergleich mit anderen Truppenkörpern) nicht den Tatsachen entsprach.

Die 6 am Ende des Berichtszeitraumes noch in Bearbeitung stehenden - von Soldatenvertretern eingebrachten - Beschwerden wurden erhoben wegen:

- mangelhafter Durchführung der Alpinausbildung sowie ungerechtfertigter Heranziehung erkrankter Grundwehrdiener zu Diensten vom Tag (Befehlsbereich TIROL);
- unkorrekter Verhaltensweise eines vorgesetzten Unteroffiziers während des Sicherungseinsatzes an der südlichen Staatsgrenze;

- Nichtgewährung von Dienstfreistellung als Ausgleich für die erschweren Dienstbedingungen im Rahmen des Assistenzeinsatzes/BURGENLAND;
- unzumutbarer Lärm und Geruchsbelästigung sowie Beeinträchtigungen durch Bauschutt im Bereich des Speisesaales und des Soldatenheimes im ARSENAL;
- baulicher Mängel und Unzulänglichkeiten hinsichtlich der sanitären Einrichtung bzw. der hygienischen Zustände im Krankenrevier des Fliegerhorstes HINTERSTOISSER in Zeltweg, sowie
- zu hoher Belastung der Grundwehrdiener durch Heranziehung zu Diensten vom Tag in einem Regiment des Befehlsbereichs BURGENLAND.

5. Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen

Die Anzahl der eingebrachten Beschwerden über Mängel an und in militärischen Objekten betrug 7 gegenüber 4 im Jahre 1990. Die einzelnen Beschwerden betrafen diverse Mißstände in nachstehenden Objekten:

1. unzumutbare Verschmutzungen des Unterkunftsreichs und der Sanitäranlagen in der GOIGINGER-Kaserne/BLEIBURG während eines vom Beschwerdeführers besuchten Seminars; dieser Beschwerde wurde Berechtigung zuerkannt, weil die geltend gemachten Mißstände im Zuge der Erhebungen vollinhaltlich bestätigt wurden;
2. Gesundheitsgefährdung durch sanitäre Mißstände in einem Duschraum für Grundwehrdiener der Heeressanitätsanstalt KLAGENFURT. Auch dieser Beschwerde wurde Berechtigung zuerkannt, weil, wie die Erhebungen ergaben, die Benützung von Sanitäranlagen mit verrosteten Brausen ohne Belüftung und bei Auftreten von Schimmelpilzen tatsächlich zu Beeinträchtigungen der Gesundheit führen kann (vergleiche zu diesem Fall auch die Ausführungen bezüglich der von einem Soldatenvertreter diesbezüglich eingebrachten Beschwerde).
3. Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes im Fliegerhorst NITTNER/GRAZ-THALERHOF durch die Verlegung von Arbeitsplätzen in Containerobjekte; diesen von 2 Angehörigen des Kaderpersonal des Fliegerregiments 2 erhobenen Beschwerden wurde lediglich teilweise Berechtigung zuerkannt, weil zwar die durch Startvorgänge hervorgerufene Geruchs- und Lärmbelästigung ein gesundheitsschädliches Ausmaß erreichte, jedoch die räumliche Beschränkung der Arbeitsfläche durch die Dienstverrichtung in den

aufgestellten Containern ein durch Umbaumaßnahmen begründetes unumgängliches Provisorium darstellte und die Wegstrecke von 100 Metern zur vom Arbeitsplatz nächstgelegenen WC-Anlage bzw. Waschgelegenheit nicht nur die Beschwerdeführer betraf.

Inhalt der **3** zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung stehenden Beschwerden wegen baulicher Mängel waren:

- fehlende Duschräume für einen Teil der Grundwehrdiener im Bereich der TÜRK-Kaserne/SPITTAL/Drau;
- die bereits bei den von den Soldatenvertretern eingebrachten außerordentlichen Beschwerden angesprochenen Übelstände im Objekt ARSENAL sowie
- die ebenfalls von einem Soldatenvertreter geltend gemachten Mängel im Bereich des Krankenreviers im Fliegerhorst ZELTWEG (siehe hiezu genauer oben unter Punkt 3.).

6. Beschwerden über Mißstände bei Truppenübungen:

Über Mißstände bei Truppenübungen wurden im Berichtsjahr **14** Beschwerden eingebracht; davon standen zum Ende des Berichtsjahres noch **4** in Bearbeitung. Gegenstand der diesbezüglichen Beschwerdevorbringen war im einzelnen:

- ungerechtfertige Vorwürfe und Wiederholung bereits in einem im Jahre 1989 erledigten Beschwerdeverfahren nicht verifizierter Vorwürfe gegen den beschwerdeführenden Offizier durch einen Militärarzt (Anhöriger des Milizstandes) in einem Sanitäts-Erfahrungsbericht über eine beorderte Truppenübung; dieser Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt, weil der Beschwerdebezogene die ihm gemeldeten Vorwürfe ungeprüft in den Bericht übernommen hatte und diese Vorgangsweise überdies geeignet war, das Ansehen des Beschwerdeführers als Berufsoffizier in dessen Stammregiment (Befehlsbereich BURGENLAND) zu schädigen;
- die Einteilung des Beschwerdeführers (Offizier der Miliz) zu einem Assistenz Einsatz im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung, die zu geringe Höhe seines Taggeldes, die Unzumutbarkeit der zugewiesenen Unterkunft sowie ungerechtfertigte Adjustierungsvorschriften während der Ruhezeit im Verlauf dieser Übung; dieser Beschwerde wurde lediglich teilweise **Berechtigung** zuerkannt, weil zwar die Besserstellung des

stellvertretenden Zugskommandanten bezüglich der Unterbringung (Beamter in Unteroffiziersfunktion) aus truppenpsychologischen Gründen hätte vermieden werden müssen und überdies der besagte Unteroffizier jederzeit in der Lage sein mußte, das Kommando über den Zug übernehmen zu können, jedoch hinsichtlich der übrigen Beschwerdepunkte die Angaben des Beschwerdeführers nicht verifiziert werden konnten. So kann die Verwendung des Beschwerdeführers im Rahmen eines Assistenzeinsatzes als artverwandte Weiterbildung in einer Mob-Funktion angesehen werden, die geringere Höhe des Taggeldes erklärt sich aus der Unterschiedlichkeit der für die verschiedenen Personengruppen innerhalb des Bundesheeres maßgeblichen Bestimmungen und schließlich beruhte die Ansicht des Beschwerdeführers, daß er auch während der Ruhezeit den Kampfanzug tragen müsse, auf einem Mißverständnis seinerseits;

- die angeblich ungerechtfertige Heranziehung des Beschwerdeführers zur Leistung von Kaderübungen im Ausmaß von 60 Tagen; dieser Beschwerde wurde mangels einer objektiven Unrechtszufügung keine Berechtigung zuerkannt, weil der Beschwerdeführer zwar im Rahmen seines Grundwehrdienstes die vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich absolviert hatte, jedoch auf Grund von Koordinationsmängeln zwischen zwei Landeswehrstammregimentern aus dem Befehlsbereich NIEDERÖSTERREICH und BURGENLAND weder mittels Auswahlbescheid zu Kaderübungen herangezogen werden konnte noch eine freiwillige Meldung zu derartigen Übungen abgegeben hatte;
- die angeblich ungerechtfertigte nachträgliche Verpflichtung von 3 Milizangehörigen zur Leistung von Kaderübungen im Ausmaß von 60 Tagen, obwohl sie sich freiwillig nur zur Leistung von 21 Tagen gemeldet hatten; auch diesen Beschwerdevorbringen wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil die Verpflichtung zu Übungen im beschwerdegegenständlichen Ausmaß im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften stand und für den Verzicht auf die Leistung der verbleibenden 39 Tage von Seiten der zuständigen Fachabteilung des Bundesministerium für Landesverteidigung (Ergänzungsabteilung B) keine Rechtsgrundlage besteht.

In 3 weiteren Beschwerdefällen beschloß die Beschwerdekommision deren Nichtbehandlung und die Einstellung des Verfahrens, weil es sich einerseits dabei um eine rechtskräftige Entscheidung eines Disziplinar-

verfahrens handelte und andererseits die Beschwerde entgegen den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften von mehreren Soldaten gemeinsam eingebracht worden war, wodurch die Unzuständigkeit der Kommission begründet wurde.

Eine weitere Beschwerde, die sich gegen die Versetzung in den Milizstand trotz der Absolvierung des 8-monatigen Präsenzdienstes richtete, wurde vom Beschwerdeführer nach Vorhalt des Erhebungsergebnisses zurückgezogen.

Die am Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung stehenden Beschwerden betrafen:

- das weitgehende Fehlen einer Sanitäts-Notfallausrüstung bei einer Truppenübung und die dadurch mögliche Gesundheits- und Lebensgefährdung für die Soldaten,
- die unzureichende Verpflegung während einer Truppenübung,
- die verspätete Mitteilung, wonach eine freiwillige Waffenübung von 2 Tagen auf einen Tag verkürzt wurde, sowie
- die angeblich unkorrekt erfolgte negative Leistungsbeurteilung des beschwerdeführenden Milizoffiziers, wobei dieser darin Zusammenhänge mit der durch ihn zuvor erstatteten Meldung über unkorrekte Verhaltensweisen von Kaderangehörigen (rassistische und antisemitische Äußerungen) erblickte.

7. Beschwerden über ärztliche Betreuung:

Die Zahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 30 gegenüber 22 im Vorjahr.

Bei 8 im Berichtsjahr bereits behandelten Beschwerden war eine unzureichende ärztliche Betreuung nicht feststellbar; in den nachstehenden 12 Fällen (davon 8 gleichlautend) wurde den Beschwerden **Berechtigung** zugekannt, weil

1. die von 8 Grundwehrdiener-Ärzten kritisierten Schutzvorkehrungen im Rahmen einer Röntgenuntersuchung tatsächlich mangelhaft waren (siehe dazu in Punkt 3. über die gleichlautenden Beschwerden);
2. das von 2 Angehörigen des Milizstandes geltend gemachte Fehlverhalten eines Militärarztes im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes der Beschwerdeführer erwiesen werden konnte (siehe

- auch hiezu in Punkt 3. über die gleichlautenden Beschwerden);
3. der beschwerdebezogene Militärarzt maßgebliche Umstände für die Herabsetzung der Wertungsziffer des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt hatte und überdies die stationäre Aufnahme des Beschwerdeführers in einer Heeressanitätsanstalt zur Durchführung einer Gehöruntersuchung nicht nötig war;
 4. in einem weiteren Fall zwar kein Fehlverhalten des beschwerdebezogenen Heeresvertragsarztes bezüglich der von ihm festgesetzten Dienst einschränkungen (Dauer der Sport-, Marsch- und Gefechtsdienstbefreiung nach einem Bänderriß) festgestellt werden konnte, jedoch Äußerungen eines Sanitätsunteroffiziers anlässlich dieser Untersuchung (Unterstellung, "eine Rente vom Bundesheer erhalten zu wollen") nicht dem in den einschlägigen Bestimmungen verlangten soldatischen Verhalten entsprachen.

2 Beschwerden wurden wegen mangelnder Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers nicht weiter behandelt, eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung von Befunden über das Vorliegen einer Hausstauballergie des Beschwerdeführers wurde von diesem freiwillig zurückgezogen.

Von den insgesamt 30 Beschwerden standen somit zum Ende des Berichtsjahres noch 7 Beschwerden in Bearbeitung, die folgende Punkte betrafen:

- die Nichtbeachtung einer fiebrigen Infektion des Beschwerdeführers sowie Untersagung der Leistung von Erster Hilfe durch einen Arzt im Rahmen eines Auslandeinsatzes;
- die mangelhafte Untersuchung anlässlich der Stellung des Beschwerdeführers sowie ungenügende Beachtung seiner Krankengeschichte;
- die Einberufung zur Ableistung des Präsenzdienstes trotz angeblicher Untauglichkeit;
- die Verweigerung des Kostenersatzes hinsichtlich eines während der Dienstleistung beschädigten Zahnes;
- die Ablehnung einer Hinaufsetzung der Tauglichkeitsziffer durch den beschwerdebezogenen Militärarzt, sodaß der Beschwerdeführer die Militärpilotenlaufbahn nicht einschlagen konnte;
- die Nichtberücksichtigung des angeblich schlechten Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers bei der Festsetzung seiner Diensttauglichkeit, trotz Beibringung ärztlicher Atteste, sowie
- die angebliche Unterlassung der ärztlichen Hilfeleistung (2-stündige

Wartezeit auf ein Heeressanitäts-Kfz trotz Zusicherung ehebaldigster Abholung).

8. Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes:

Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 13 Beschwerden über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit einer Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres eingebbracht.

5 dieser Beschwerden wurden noch im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Landesverteidigung erledigt; diese Beschwerden betrafen nachstehende Vorbringen:

- das ungebührliche Verhalten eines vormaligen Kontingentskommandanten des AUSCON/UNFICYP (österreichische Einheiten auf CYPERN) gegenüber dem als Fotografen eingeteilten Beschwerdeführer (Offizier) im Rahmen eines internationalen Empfanges im österreichischen Stützpunkt; dieser Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt, weil das beschwerdegegenständliche Verhalten des Beschwerdebezogenen bei den Erhebungen erwiesen wurde und somit ein Verstoß gegen das nach den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften gebotene kameradschaftliche bzw. äußere Verhalten gegeben war;
- die angeblich ungerechtfertigte Abänderung der Diensteinteilung des Beschwerdeführers (Einsatz auf einem Beobachtungsposten anstelle der von der Ergänzungsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zugesagten Verwendung als Camp-Unteroffizier) sowie in der Folge angeblich ungerechtfertigte vorzeitige Repatriierung des Beschwerdeführers; dieser Beschwerde wurde **keine Berechtigung** zuerkannt, weil weder ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Dienstverwendung besteht, noch das der Repatriierungsentscheidung zugrundeliegende ärztliche Gutachten den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (Depressionen) falsch eingeschätzt hatte;
- die angeblich unbillige Vorgangsweise des für UNO-Einsätze zuständigen Referats der Buchhaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung während des Auslandseinsatzes des Beschwerdeführers (Offizier); auch dieser Beschwerde wurde **keine Berechtigung** zuerkannt,

weil die beschwerdegegenständliche Rückforderung von Übergenüssen (in der Höhe von über öS 100.000,-) unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften des Gehaltsgesetzes erfolgte und diese überdies im Hinblick auf den verbliebenen Rest der Gesamtbezüge des Beschwerdeführers durchaus zumutbar erschien.

2 im Laufe des Berichtsjahres eingebrachte Beschwerden wurden in Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision nicht behandelt, weil sie anonym eingebracht worden waren. Die in diesen Beschwerden geltend gemachten Mißstände (Fehlverhalten eines vormaligen Kontingentskommandanten der österreichischen Einheiten des AUSCON/UNFICYP) waren auch Gegenstand weiterer, formal richtig eingebrachter Beschwerden, welche überdies zur Einsetzung der in Punkt 1.7 bereits angesprochenen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Vorfälle auf CYPERN führten.

Zum Ende des Berichtsjahres standen somit noch 8 Beschwerden in Bearbeitung, die wegen folgender Punkte eingebracht worden waren:

- nachträgliche und ohne Wissen des Beschwerdeführers (Kompaniekommendant) erfolgte Abänderung der Leistungsbeurteilung eines diesem unterstehenden Unteroffiziers durch den beschwerdebezogenen vormaligen Kommandanten AUSBATT/UNDOF sowie ungerechtfertigte Erhebung von Vorwürfen (Feigheit und Unfähigkeit) bzw. erfolgte Beleidigungen des Beschwerdebezogenen bei einer Kommandantenbesprechung in Abwesenheit des Beschwerdeführers;
- Fehlverhalten eines vormaligen Kommandanten UNAB im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungsbeurteilung des beschwerdeführernden Offiziers (ungerechtfertigte Einbeziehung des Freizeitverhaltens, nachträgliche Herabsetzung der Leistungsbeurteilung sowie Ankündigung dieser Herabsetzung von rangniedrigeren Offizieren) sowie Benützung des DienstKfz für Privatfahrten durch den Beschwerdeführer;
- unkorrekte und beleidigende Verhaltensweise vormaliger Offiziere in Kommandantenfunktionen des UNAB gegenüber dem beschwerdeführenden Unteroffizier (unoffiziersmäßiger Sprachgebrauch, verbotswidriges Rauchen in einem UN-Kfz, Verwendung von DienstKfz für Privatfahrten sowie Geschwindigkeitsüberschreitungen, schikanöse Behandlung durch Verbot des Tragens eines "medizinischen Ohrsteckers", ungerechtfertigte Leistungsbeurteilung etc.);

- unkorrektes Verhalten eines vormaligen stellvertretenden Kommandanten des UNAB gegenüber dem beschwerdeführenden Offizier (Bezeichnung als "Wahnsinniger" bei einem Stabsbriefing, Vorwürfe bezüglich der Verursachung von Geldschäden bzw. unzureichender Ortskenntnisse, von Unwissenheit im Zusammenhang mit der Abwicklung von Duty-Free-Lieferungen sowie Unkenntnis der dafür maßgeblichen Bestimmungen sowie von angeblichen Unkorrektheiten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Abrechnung von Provisionen und Skonti für Lieferungen österreichischer Firmen);
- unkorrektes und beleidigendes Verhaltens eines vormaligen Kommandanten UNAB gegenüber dem Beschwerdeführer (ehrenrührige Äußerungen des Beschwerdebezogenen gegenüber der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, unberechtigte Geldentnahmen des Beschwerdebezogenen aus der Telefonkassa, ungerechtfertigte Leistungsbeurteilung des Beschwerdeführers und ungerechtfertigte Ablösung desselben als Fernmeldeoffizier sowie diskriminierende Behandlung durch Verzögerung der Beförderung des Beschwerdeführers zum Hauptmann und anschließende "Degradierung" infolge Verwendungsänderung);
- unkorrektes Verhalten des vormaligen Kommandanten UNAB (Befehl an den Beschwerdeführer, mit seiner Familie vom Nord- in den Südteil CYPERNs zu übersiedeln; Ablehnung des Verlängerungsansuchens des Beschwerdeführers sowie des Ansuchens auf Verlängerung der ID-Card für die Familienangehörigen des Beschwerdeführers; Abfassung von Disziplinarerkenntnissen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung; Besuch von Nachtlokalen unter Benützung von DienstKfz; Anforderung von UN-Soldaten zu einer Schlägerei in einem Nachtlokal; Duldung obszöner Handlungen im Rahmen einer UN-Abschiedsfeier in Anwesenheit weiblicher und jugendlicher Gäste; Unterbringung der Lebensgefährtin des Beschwerdebezogenen in einer militärischen Unterkunft etc.).

Die letztgenannten 5 Beschwerden bildeten den Hauptgegenstand der vor Ort durchgeföhrten Erhebungen durch die Untersuchungskommission des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Weitere noch in Bearbeitung stehende Beschwerden betrafen:

- die Mitteilung der Gründe für die Repatriierung des Beschwerdeführers vom Einsatz im Rahmen des AUSCON/UNFICYP durch den angeblich da-

für unzuständigen dienstführenden Unteroffizier einer Kompanie des UNAB sowie die Durchführung der Repatriierung trotz disziplinärer Unbescholtenheit und aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das ausschließlich nach einem 20-minütigen Gespräch ohne Zuhilfenahme medizinischer Geräte erstellt worden war, sowie

- die unkorrekte Abwicklung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschwerdeführer (Verhängung einer Disziplinarstrafe in der Küche des AUSCON/UNFICYP, Nichtberücksichtigung einer Nickelallergie des Beschwerdeführers) sowie Androhung weiterer Disziplinarstrafen und der Versetzung vom Arbeitsplatz in der Küche des österreichischen Kontingents in die Einsatzzone des UN-Kontingents.

II. Beschlüsse der Beschwerdekommission

Im Berichtsjahr fanden 11 Sitzungen statt, und zwar die:

- 275. Sitzung am 16. Jänner 1991
- 276. Sitzung am 28. Februar 1991
- 277. Sitzung am 20. März 1991
- 278. Sitzung am 17. April 1991
- 279. Sitzung am 15. Mai 1991
- 280. Sitzung am 25. Juni 1991
- 281. Sitzung am 30. Juli 1991
- 282. Sitzung am 26. September 1991
- 283. Sitzung am 18. Oktober 1991
- 284. Sitzung am 19. November 1991
- 285. Sitzung am 16. Dezember 1991

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - 294 Beschwerden (davon 131 aus dem Jahr 1990) erledigt.

Am 31. Dezember 1990 standen noch 103 von 2001 (davon 1736) im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1990

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	Beschwerden				Vergleichszahlen	
	aus 91	aus 90	Summe	in %	aus 1990	
zur Gänze berechtigt	59	31	90	30,6%	55	25,7%
teilweise berechtigt	24	32	56	19,1%	24	11,2%
nicht berechtigt	36	54	90	30,6%	52	24,3%
nicht behandelt	26	9	35	11,9%	62	28,9%
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	18	5	23	7,8	21	9,8%
Summe	163	131	294	100%	214	100%

Diese Übersicht zeigt ein Ansteigen der Anzahl der zur Gänze berechtigten Beschwerden von 25,7 % auf 30,6 %.

Die Anzahl der teilweise berechtigten Beschwerden ist von 11,2 % auf 19,1 % gestiegen.

Bei den nicht behandelten Beschwerden zeigt sich ein Rückgang von 28,9 % auf 11,9 %.

Die Zahl der nicht berechtigten Beschwerden stieg von 24,3 % auf 30,6 %, die der zurückgezogenen Beschwerden fiel von 9,8 % auf 7,8 %.

Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:

Wie aus der obigen Übersicht und aus den Aufstellungen auf den Seiten 58 und 63 hervorgeht, wurde

90 Beschwerden (zuzüglich den 1735 ZS-Beschwerden) zur Gänze Berechtigung zuerkannt.

Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde ergaben, daß entweder den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde bzw. sie von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen waren (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Sachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen auf den Seiten 47 und 48):

- Sachgruppe I (Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	32 Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	7 Beschwerden (+ 1735 ZS)
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten)	11 Beschwerden
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten)	37 Beschwerden
- Sachgruppe V (Sonstiges)	3 Beschwerden

56 Beschwerden wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, d.h., die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I	30 Beschwerden
- Sachgruppe II	11 Beschwerden
- Sachgruppe III	3 Beschwerden
- Sachgruppe IV	10 Beschwerden
- Sachgruppe V	2 Beschwerden

90 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil aufgrund der durchgeföhrten Erhebungen die behaupteten Beschwerdegründe nicht gegeben waren und sohin die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 ADV nicht vorlagen.

- Sachgruppe I	20 Beschwerden
- Sachgruppe II	25 Beschwerden
- Sachgruppe III	11 Beschwerden
- Sachgruppe IV	32 Beschwerden
- Sachgruppe V	2 Beschwerden

35 Beschwerden wurden von der Beschwerdekommission letztlich nicht behandelt, weil

- a) sie durch Personen, die nicht den in § 6 Abs. 4 WG genannten Personengruppen angehören, bzw. anonym eingebracht worden waren;
- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war, wie z.B. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, des Disziplinarrechtes usgl.;
- c) sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Soldaten gemeinsam eingebracht worden waren;
- d) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten;
- e) sie von Soldaten erhoben wurden, die von dem behaupteten Mißstand nicht betroffen waren und sohin eine Beschwerdelegitimation gemäß § 12 Abs. 1 ADV nicht gegeben war;

- 40 -

- Sachgruppe I 14 Beschwerden
- Sachgruppe II 6 Beschwerden
- Sachgruppe III 7 Beschwerden
- Sachgruppe IV 6 Beschwerden
- Sachgruppe V 2 Beschwerden

Bei 23 Beschwerden wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerden freiwillig zurückgezogen hatten. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebungen des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war.

- Sachgruppe I 6 Beschwerden
- Sachgruppe II 8 Beschwerden
- Sachgruppe III 4 Beschwerden
- Sachgruppe IV 4 Beschwerden
- Sachgruppe V 1 Beschwerde

III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen:

Hinsichtlich der 146 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden wurden folgende Maßnahmen getroffen (teilweise mehrere Maßnahmen nebeneinander):

- a) in einem Fall wurde Anzeige wegen Verdachtes des Vorliegens einer strafbaren Handlung an den zuständigen Staatsanwalt erstattet;
- b) in 18 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **disziplinären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens vor der zuständigen Disziplinarbehörde) unterzogen; in 2 weiteren Fällen wurde eine **disziplinäre Bestrafung** für den Wiederholungsfall angedroht;
- c) weiters wurden 6 Ermahnungen bzw. Rügen, zum Teil unter **Androhung disziplinärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall**, und 71 Belehrungen ausgesprochen;
- d) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, wie zum Beispiel Anweisung an Dienststellen, trotz Personalmangels den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten, die Information eines Antragstellers über die Verzögerungsgründe bei der Bearbeitung eines Ansuchens, Anweisung an alle Krankenreviere, einen Befehl des Armeekommandos bezüglich der Sorgfalt ärztlicher Untersuchungen einzuhalten, Behebung von Mängeln bei der Truppenverpflegung in Kasernen, bei Truppenübungen sowie beim Assistenzeinsatz, Überarbeitung der Skriptenmappe für die Landwehr-Sanitätsausbildung, Zahnkostenersatz für den Beschwerdeführer, Lösung des Dienstverhältnisses mit einem beschwerdebezogenen Militärarzt, die Umbeorderung des Beschwerdeführers innerhalb seines Mobilmachungsverbandes, um ein Vorgesetztenverhältnis des Beschwerdebezogenen zu vermeiden, Maßnahmen zur Sauberhaltung von Sanitärräumen in einer Kaserne, Anweisung zur Verbesserung der Kommunikation zwischen zwei Krankenrevieren, Erweiterung von Räumlichkeiten und gleichzeitige Änderungen der Diensteinteilung, Beschaffung eines Gonadenschutzes und Vorschreibung der Anwendungsrichtlinien für eine mobile Röntgenanlage sowie die Sperre eines Duschraumes und die Mitbenutzung einwandfreier Duscheinrichtungen, Abberufung und Verwendungsänderung des Kommandanten eines Truppenverbandes etc.

IV. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten vom 7. März 1985, GZ 1/111-BK/91, ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Beschwerdekommission eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden als Berichterstatter zuzuleiten.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter (Vorsitzenden) vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

Abg.z.NR a.D. MONDL	95 Beschwerden (davon dreimal 2 sowie je einmal 3, 6 und 8 gleichlautende Beschwerden) sowie 1735 weitere ZS-Beschwerden
Abg.z.NR Dr. OFNER	88 Beschwerden (davon je einmal 2, 4 und 13 gleichlautende Beschwerden)
Dir. SENEKOVIC	83 Beschwerden (davon je einmal 2, 4 und 7 gleichlautende Beschwerden)

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der Beschwerdekommission erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des Bundesministerium für Landesverteidigung - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

C.Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG(Stellungnahme der Beschwerdekommission im Berufungsverfahren gegen Auswahlbescheide zur Leistung von Kaderübungen)

1.

Im Jahre 1991 lag ein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zu einer Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die Beschwerdekommission fand nach eingehender Prüfung keine Gründe, die gegen die vom BMLV beabsichtigte Abweisung der Berufung gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit der diesbezüglich ergangenen Stellungnahme der Beschwerdekommission wurde die gegenständliche Berufung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung abgewiesen.

2.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 8. März 1991, GZ 90/11/0188-7, der Beschwerde eines wehrpflichtigen Berufungswerbers gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Mai 1990 stattgegeben und den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben.

Im konkreten Anlaßfall führte der Berufungswerber in seiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (welche von dort an den Verwaltungsgerichtshof abgetretenen wurde) unter anderem aus, daß er nicht über die Möglichkeit, vor Erlassung des seine Berufung abweisenden angefochtenen Bescheides die Befassung der Beschwerdekommission nach § 6 des Wehrgesetzes 1978 (= des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990) zu verlangen, belehrt worden sei, und das diese Befassung daher unterblieben sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der Berufungswerber diesbezüglich zwar nicht die Unzuständigkeit der belangten Behörde, wohl aber einen wesentlichen Verfahrensmangel geltend mache. Der Berufungswerber habe sich in diesem Zusammenhang zu Recht auf § 13 a AVG berufen, wonach die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten seien, die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der

Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren habe.

Das im 2. Satz des § 29 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978 (bzw. des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990) genannte Verlangen sei eine Verfahrenshandlung im Sinne des § 13 a AVG.

Davon, daß die Berufungsbehörde die Abweisung der Berufung ins Auge fassen und damit sein Anspruch auf Befassung der Beschwerdekommission aktuell werden könnte, habe der Beschwerdeführer (Berufungswerber), welcher im Verwaltungsverfahren unvertreten gewesen sei und entsprechend der im Erstbescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung Berufung erhoben habe, nicht von vornherein ausgehen können.

Da nicht bereits im Erstbescheid ein entsprechender Hinweis enthalten gewesen sei, nach dem - so der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis weiter - er bereits in der Berufung für den Fall der beabsichtigten Abweisung die Befassung der Beschwerdekommission hätte verlangen können, wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, dem Beschwerdeführer die hiefür nötige Anleitung zu geben.

Es gehe jedenfalls nicht an, die Berufung gegen den Auswahlbescheid ohne weitere Kontaktnahme mit dem Berufungswerber abzuweisen und die Befassung der Beschwerdekommission im Hinblick darauf zu unterlassen, daß diese vom Berufungswerber nicht verlangt worden sei.

Zur Wesentlichkeit dieses Verfahrensmangels genüge es, daß der Beschwerdeführer behauptet habe, er hätte ein solches Verlangen gestellt, wenn er entsprechend belehrt worden wäre. Da das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür biete, daß die Beschwerdekommission im Falle ihrer Befassung den Beschwerdeführer anzuhören gehabt hätte oder daß das in Rede stehende Verlangen gesondert zu begründen gewesen wäre, könne dem Berufungswerber auch nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe es unterlassen, in seiner Beschwerde auszuführen, was er gegenüber der Beschwerdekommission vorgebracht hätte.

Auch wenn die belangte Behörde an eine allfällige Empfehlung der Beschwerdekommission nicht gebunden gewesen wäre, habe nicht ausgeschlossen werden können, daß sie nach Befassung der Beschwerdekommission zu einem anderslautenden Bescheid gekommen wäre. Da die belangte Behörde (Bundesministerium für Landesverteidigung) daher in einem wesentlichen Punkt Verfahrensvorschriften verletzt habe, sei der angefochtene Bescheid aufzuheben gewesen.

- 45 -

Im Hinblick auf das gegenständliche Erkenntnis wurde die für die Durchführung von Berufungsverfahren zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung (Ergänzungsabteilung B) seitens der Rechtsabteilung A im Bundesministerium für Landesverteidigung ersucht, künftighin vor Erlassung einer abweisenden Berufungsentscheidung jeden anwaltlich nicht vertretenen Berufungswerber ausdrücklich auf die im § 28 Abs. 9 2. Satz des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990, vorgesehene Möglichkeit der Einholung einer Stellungnahme der Beschwerdekommission hinzuweisen.

28 April 1992

Der amtsführende Vorsitzende:

MONDL

- 46 -

ANHANG

Statistik hinsichtlich der ao Beschwerden
und zu ihrer Bearbeitung

Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren:

Schikanöse Behandlung Untergebener; Verletzung der Menschenwürde; Beschimpfungen; Mißbrauch der Befehlsgewalt; Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse; Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten (Verfahren); Rassismus; Führungsschwäche.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Ausbildungsangelegenheiten (Übergriffe, unerlaubte Methoden); militärische Laufbahn; Reserve- bzw. Milizoffiziersanwärter-Ausbildung; militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen; Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung, Ausgang und Dienstfreistellung); Einberufungen zu Waffenübungen; Angelegenheiten des Wach- und Bereitschaftsdienstes; Mängel und Mißstände bei Waffenübungen, im Assistenz- oder Auslandseinsatz; Aufhebung der Beorderung oder MobEinteilung.

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten; insbesondere Benachteiligung bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen; Versetzungen, Leistungsfeststellungen; Urlaub und Karenzurlaub; Vordienstzeiten; Vorbringen von Wünschen, Gesuchen; Angelegenheiten der beruflichen Bildung; Überstundenproblematik.

- 48 -

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

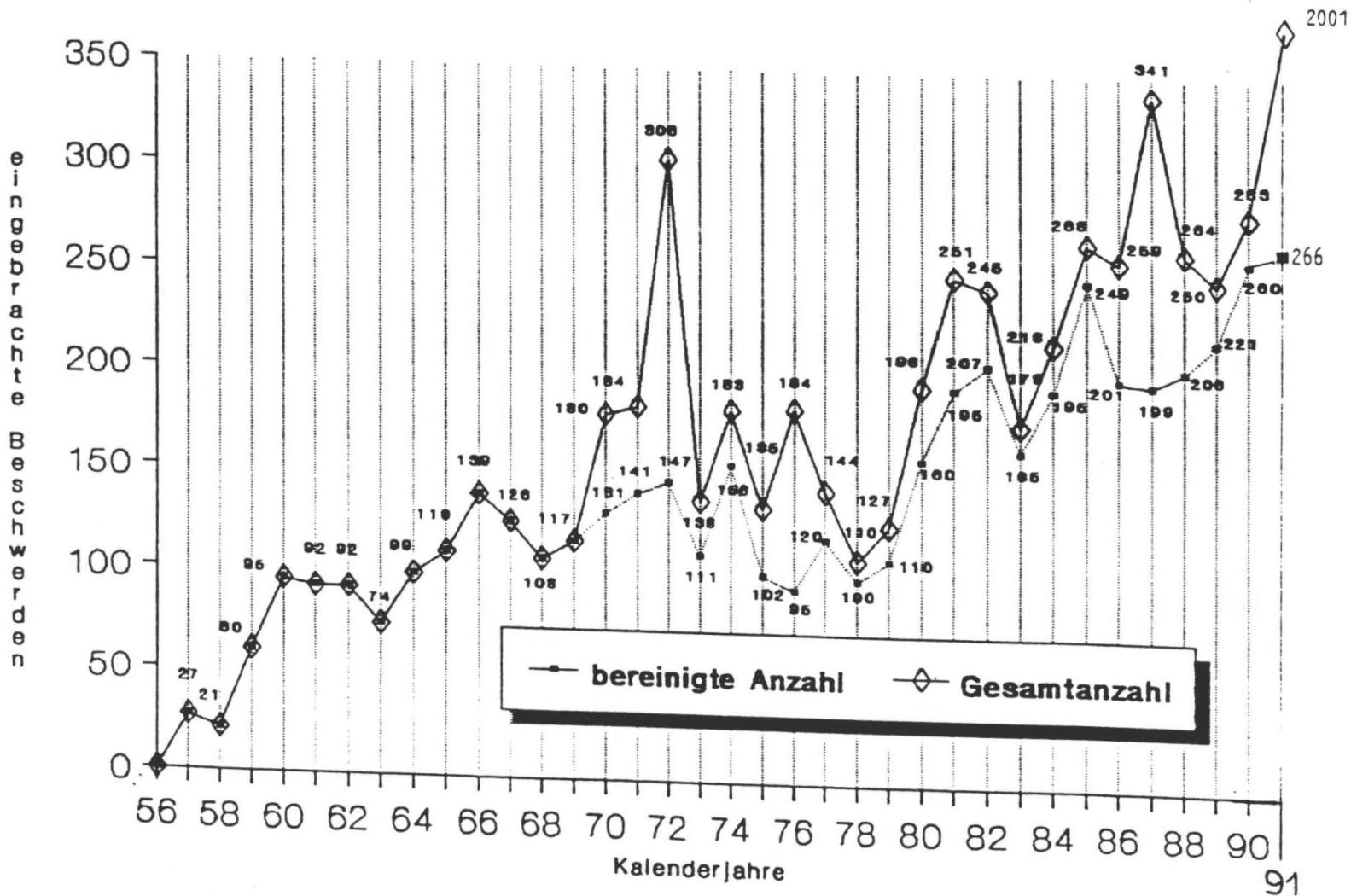
Unzulänglichkeiten in der Verpflegung; verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern, Zulagen, Trennungsgebühr u.dgl.; mangelnde ärztliche Betreuung; Mängel in der Bekleidung; Anstände bei Vergütung von Fahrtspesen; Mißachtung von Tauglichkeitseinschränkungen durch Vorgesetzte.

Sachgruppe V: Sonstiges:

Bauliche Mängel an militärischen Objekten; Mängel der Unterbringung von Soldaten; Soldatenvertreterangelegenheiten (Wahl, Schulung); Datenschutzangelegenheiten.

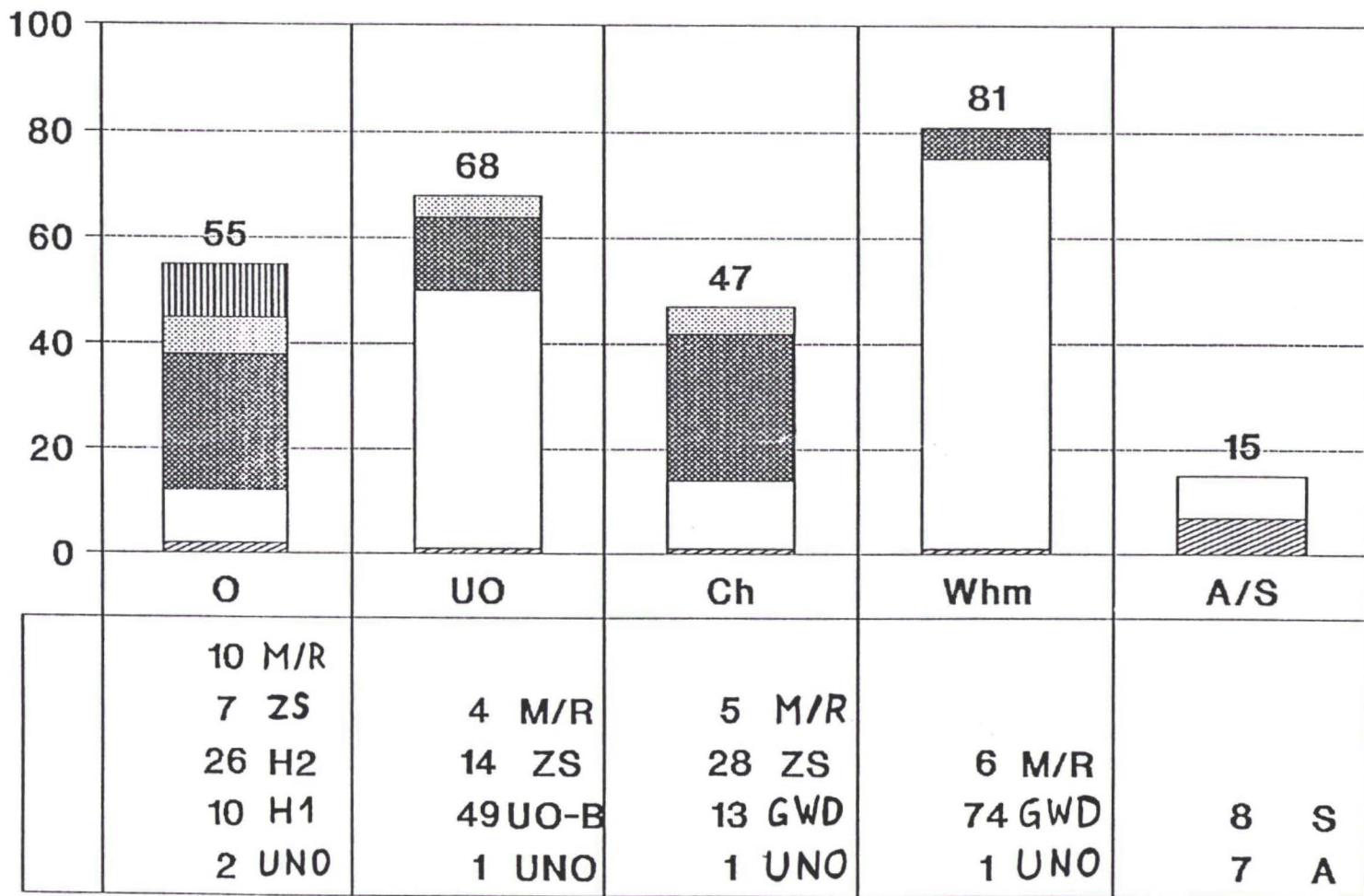
GESAMTÜBERSICHT

*außerordentliche Beschwerden in
den Jahren 1956 bis 1991*



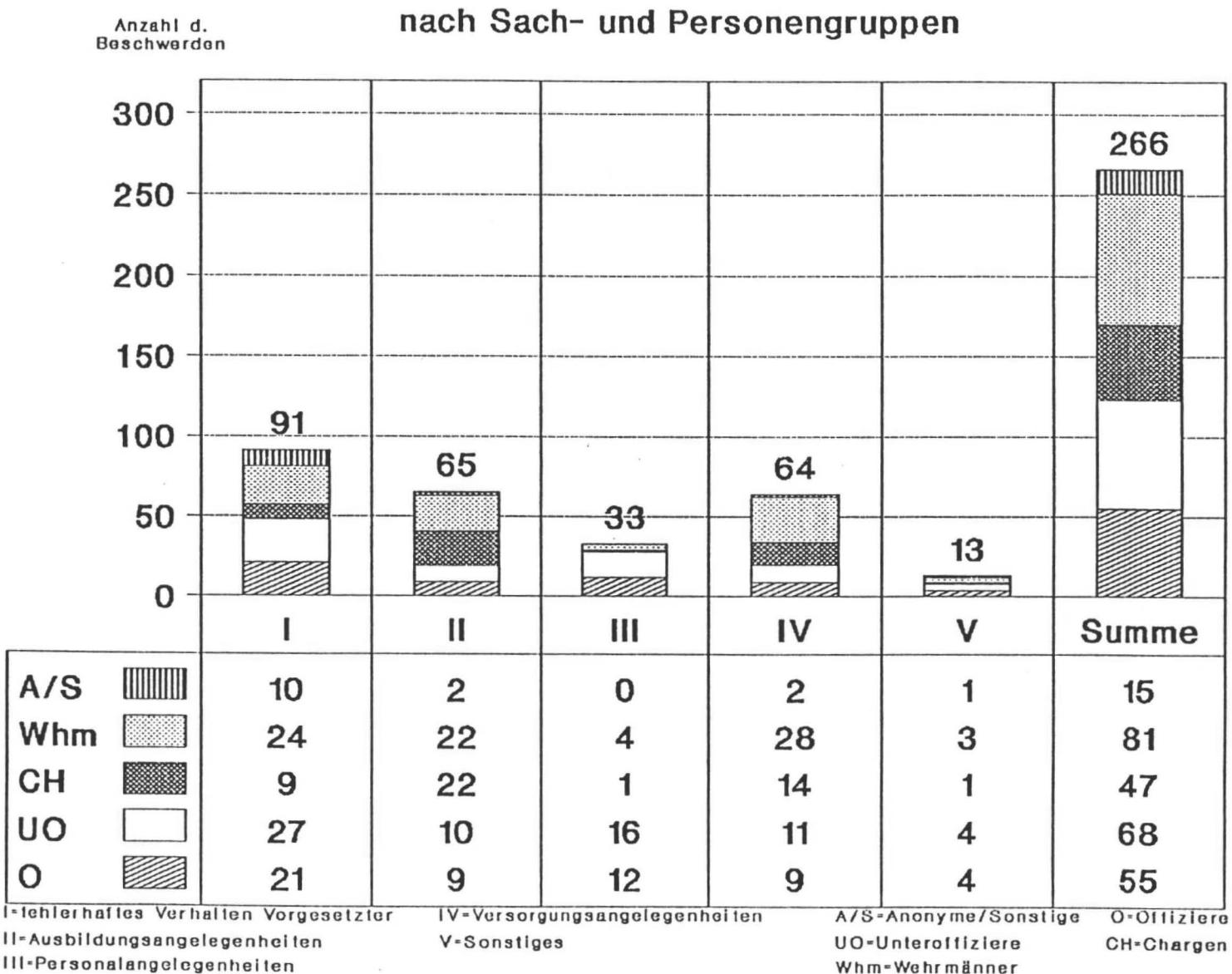
Aufteilung der 266 eingebrachten Beschwerden nach dem persönlichen Status

Anzahl d. eingebrachten
Beschwerden 1991

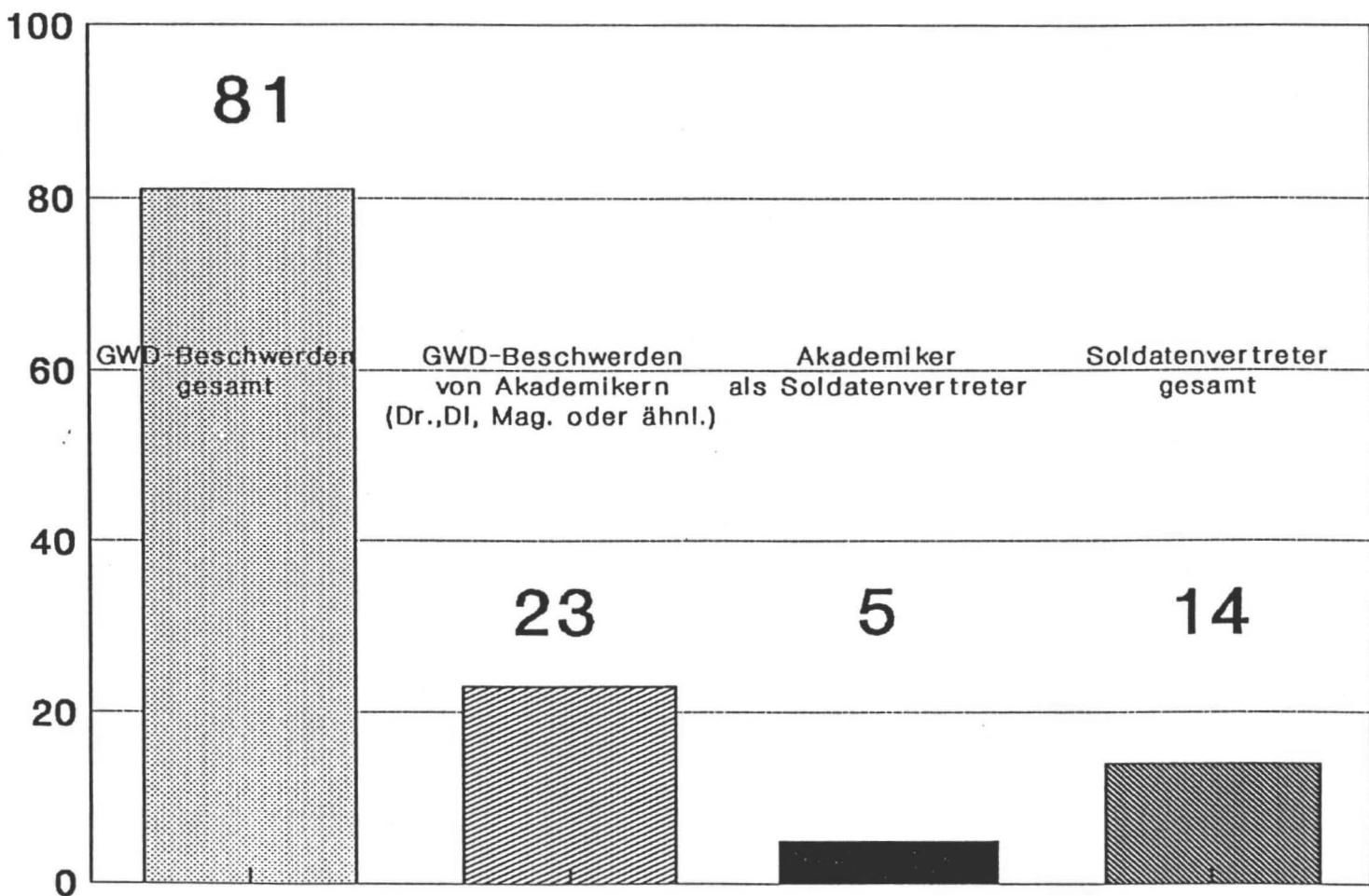


O - Offiziere Whm - Wehrmänner
UO - Unteroffiziere A/S - Anonyme/Sonstige
CH - Chargen

Aufteilung der eingebrachten 266 Beschwerden



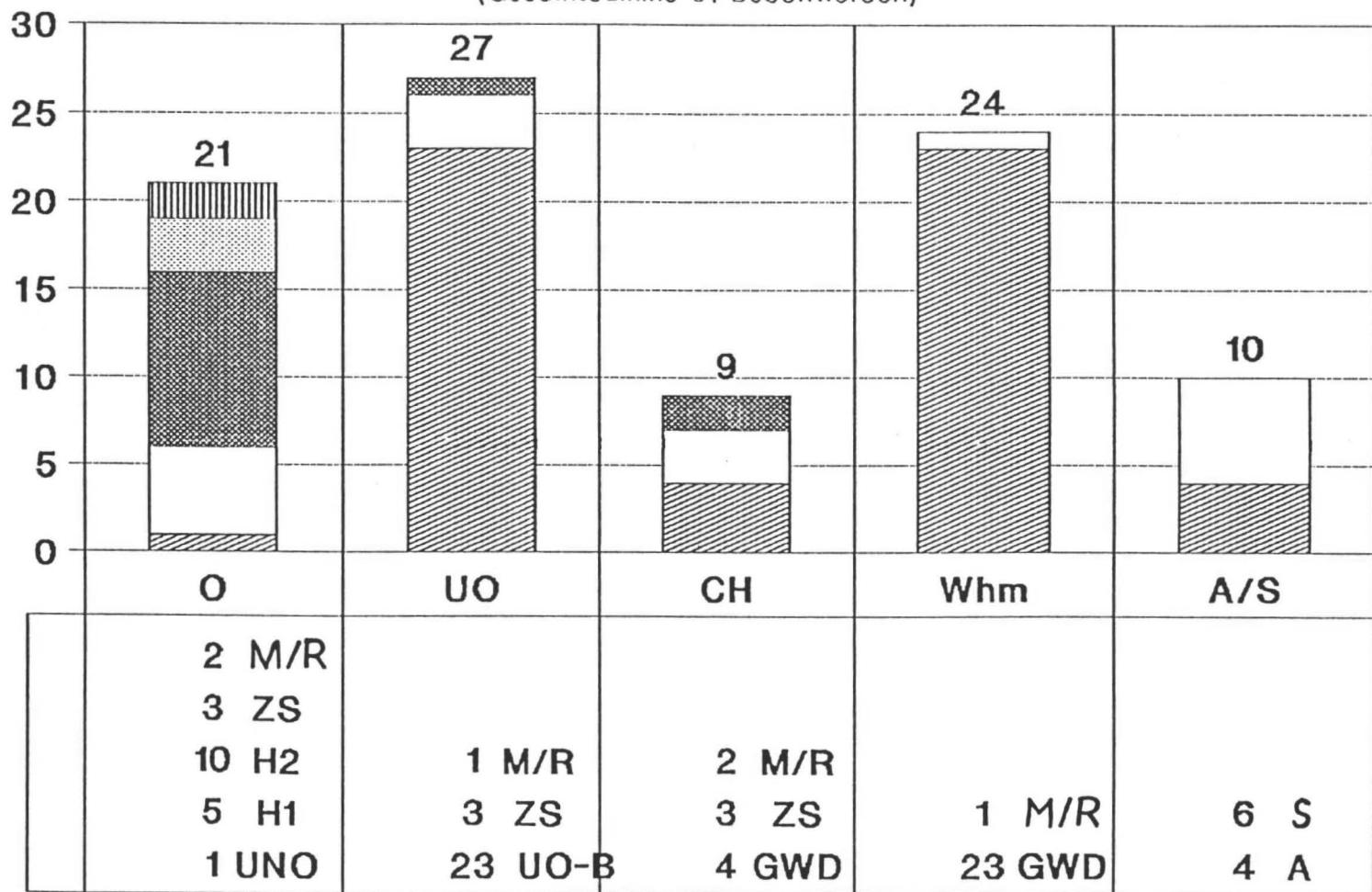
Beschwerden von Grundwehrdienern im Berichtsjahr 1991



SACHGRUPPE I

Anzahl d. eingebrachten
Beschwerden 1991

Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und/oder Ranghöheren
(Gesamtsumme 91 Beschwerden)



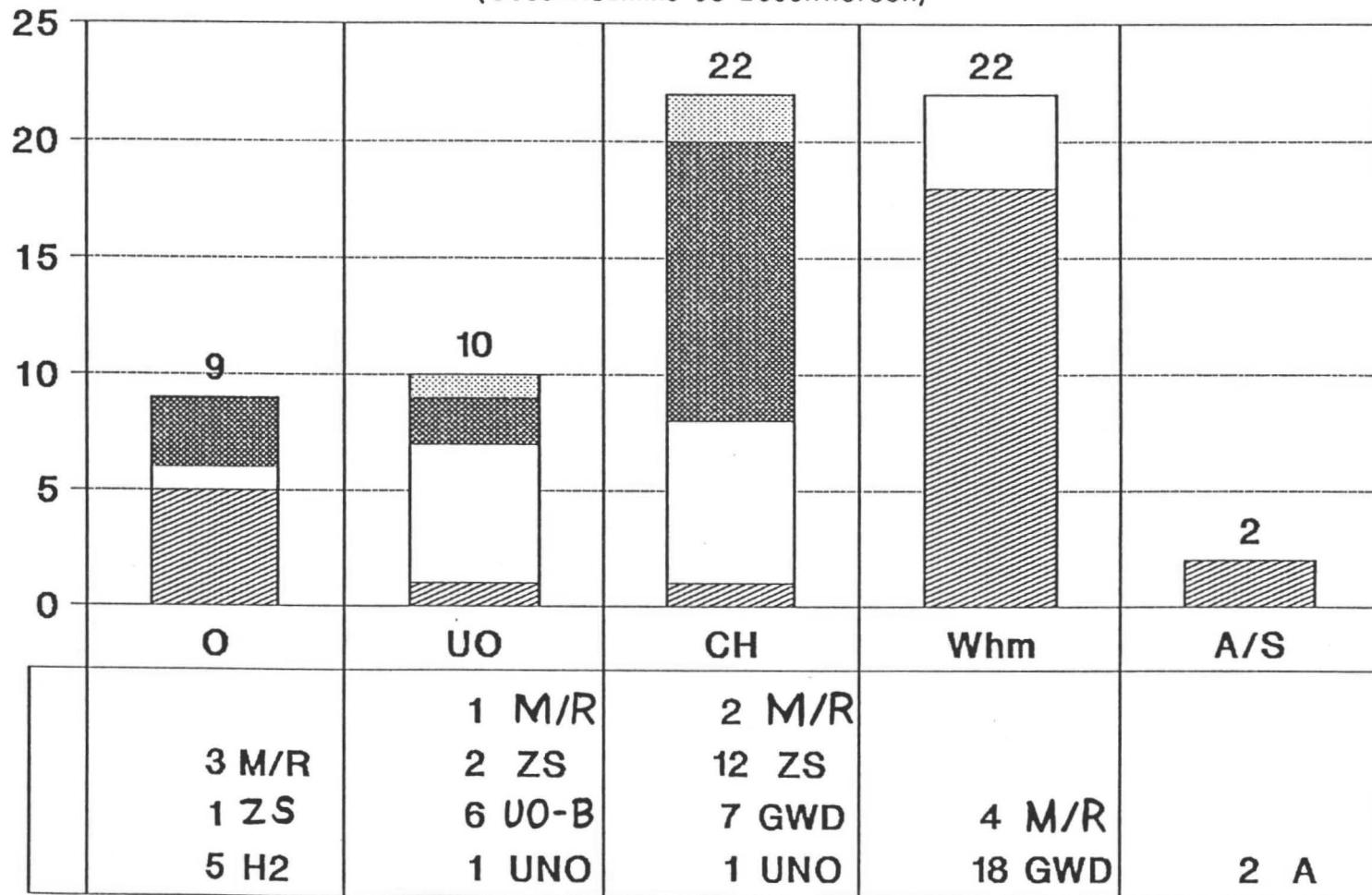
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

Whm - Wehrmänner
A/S - Anonyme/Sonstige

SACHGRUPPE II

Anzahl d. eingebrachten
Beschwerden 1991

Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes
(Gesamtsumme 65 Beschwerden)



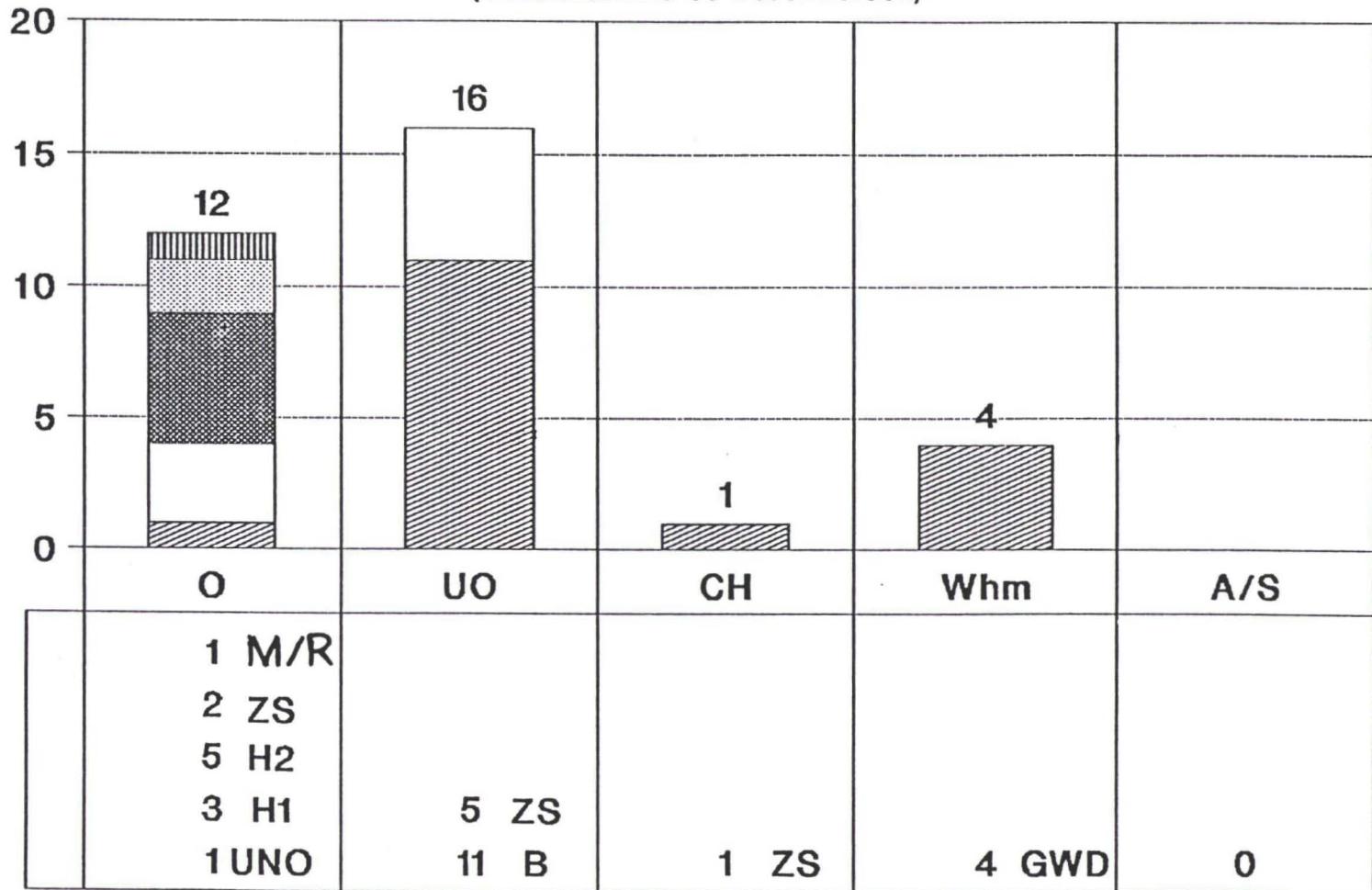
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

Whm - Wehrmänner
A/S - Anonyme/Sonstige

SACHGRUPPE III

Personalangelegenheiten
(Gesamtsumme 33 Beschwerden)

Anzahl d. eingebrachten
Beschwerden 1991



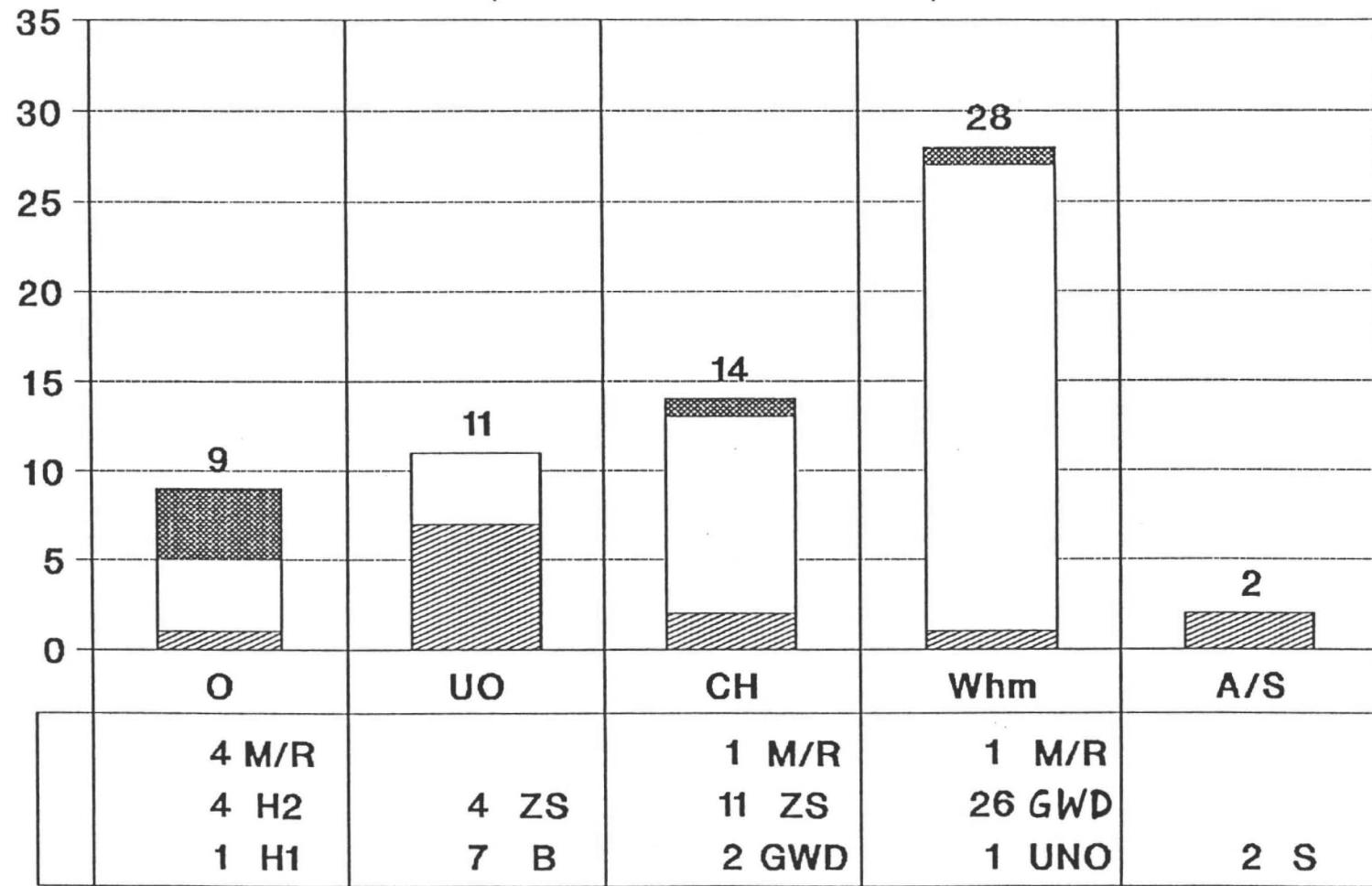
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

Whm - Wehrmänner
A/S - Anonyme / Sonstige

SACHGRUPPE IV

Anzahl d. eingebrochenen
Beschwerden 1991

Versorgungsangelegenheiten
(Gesamtsumme 64 Beschwerden)



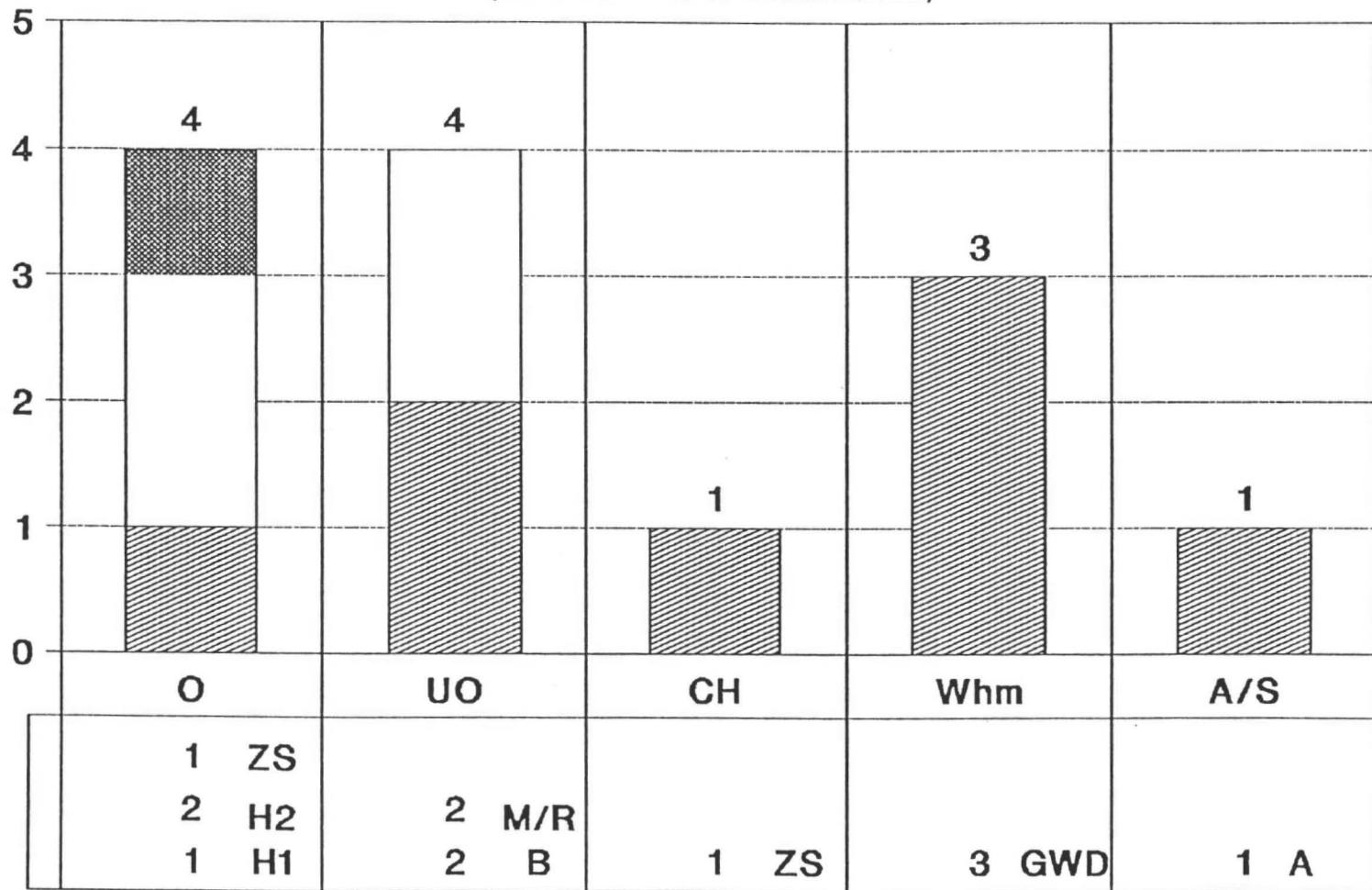
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

Whm - Wehrmänner
A/S - Anonyme/Sonstige

SACHGRUPPE V

Anzahl d. eingebrachten
Beschwerden 1991

Sonstiges, Mängel an mil. Objekten, SV-Angelegenheiten
(Gesamtsumme 13 Beschwerden)



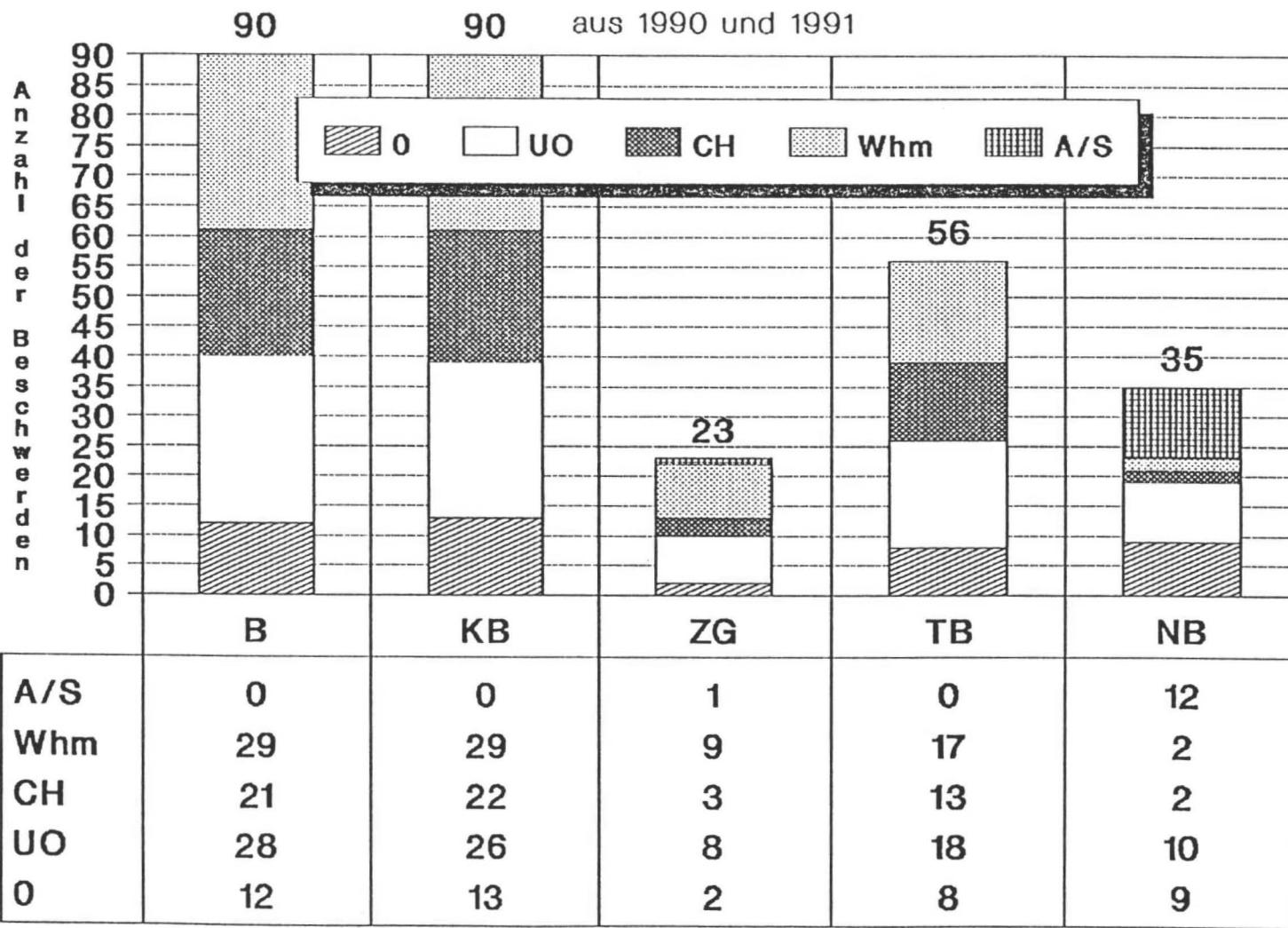
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

Whm - Wehrmänner
A/S - Anonyme/Sonstige

ERLEDIGUNGSArt

in den Sitzungen 1991 erledigte 294 Beschwerden

in den Sitzungen 1991 erledigte 294 Beschwerden



KB .. keine Berechtigung
ZG .. Zurückziehung
NB .. nicht behandelt

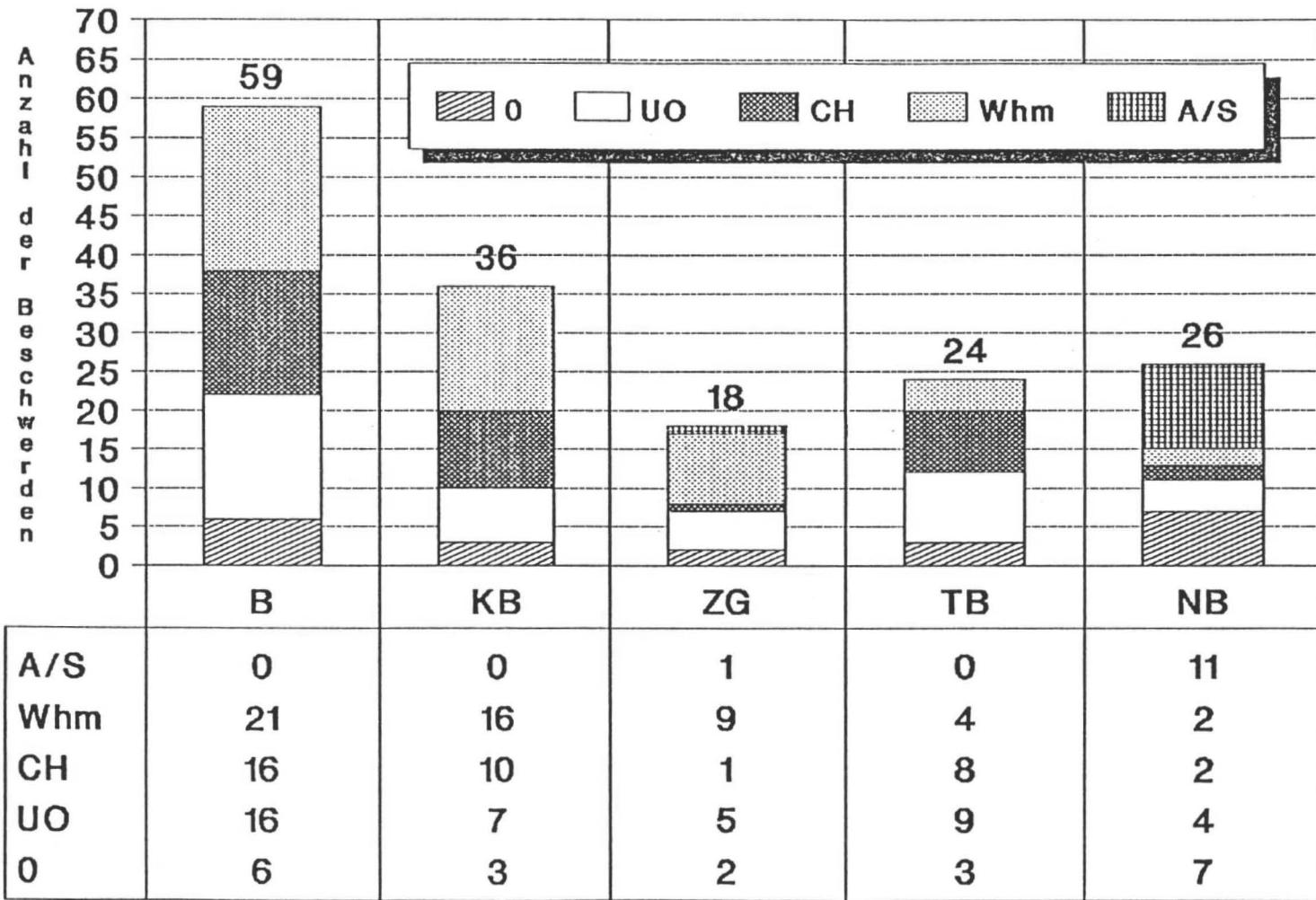
B Berechtigung
TB .. teilweise Berechtigung

O Offiziere
CH .. Chargen

UO Unteroffiziere
Whm .. Wehrmänner
A/S ... Anonyme/Sonstige

ERLEDIGUNGSArt

In den Sitzungen 1991 erledigte 163 Beschwerden aus 1991



KB ... keine Berechtigung
ZG ... Zurückzlehung
NB ... nicht behandelt

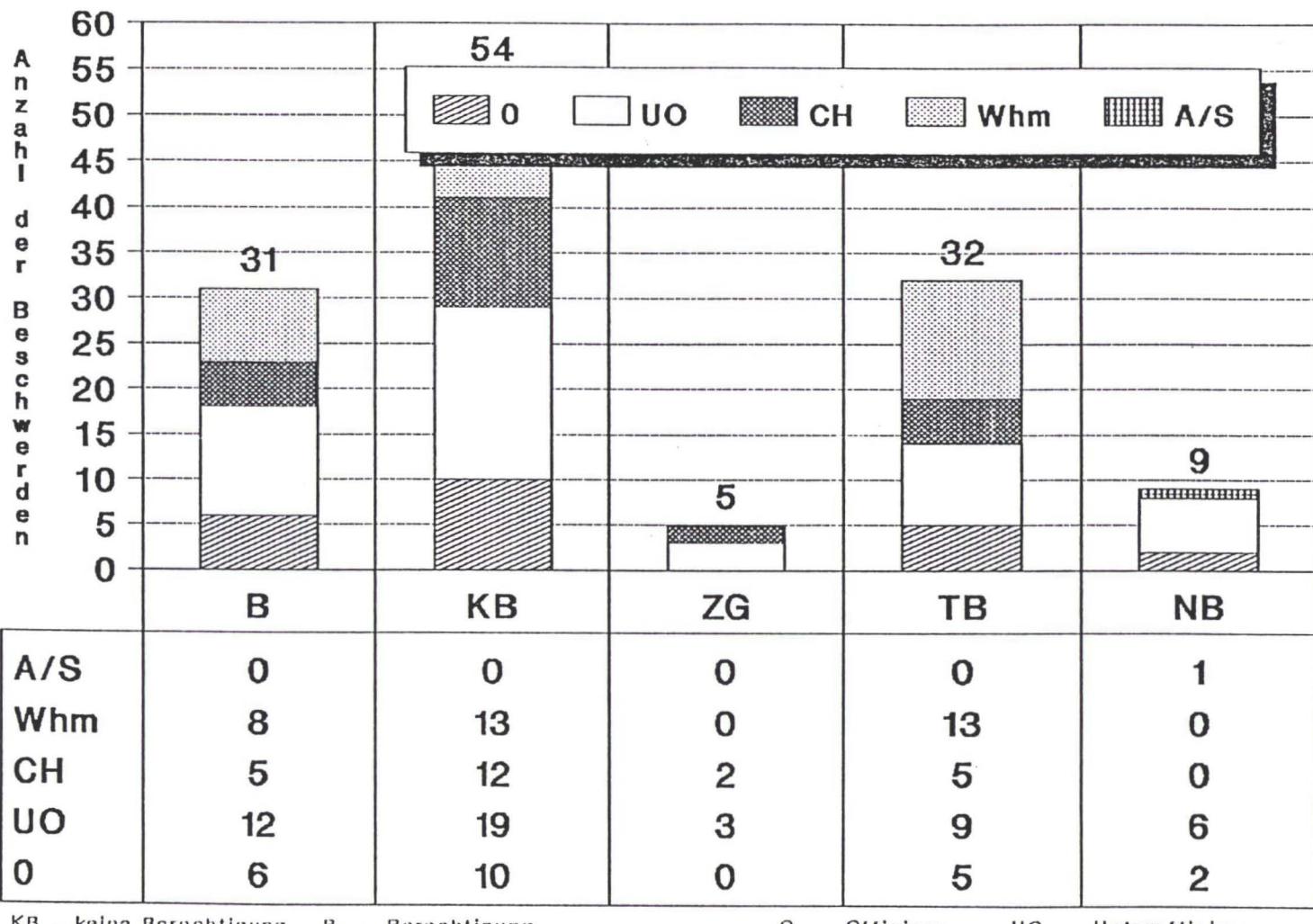
B Berechtigung
TB .. teilweise Berechtigung

O Offiziere
CH .. Chargen

UO Unteroffiziere
Whm... Wehrmänner
A/S ... Anonyme/Sonstige

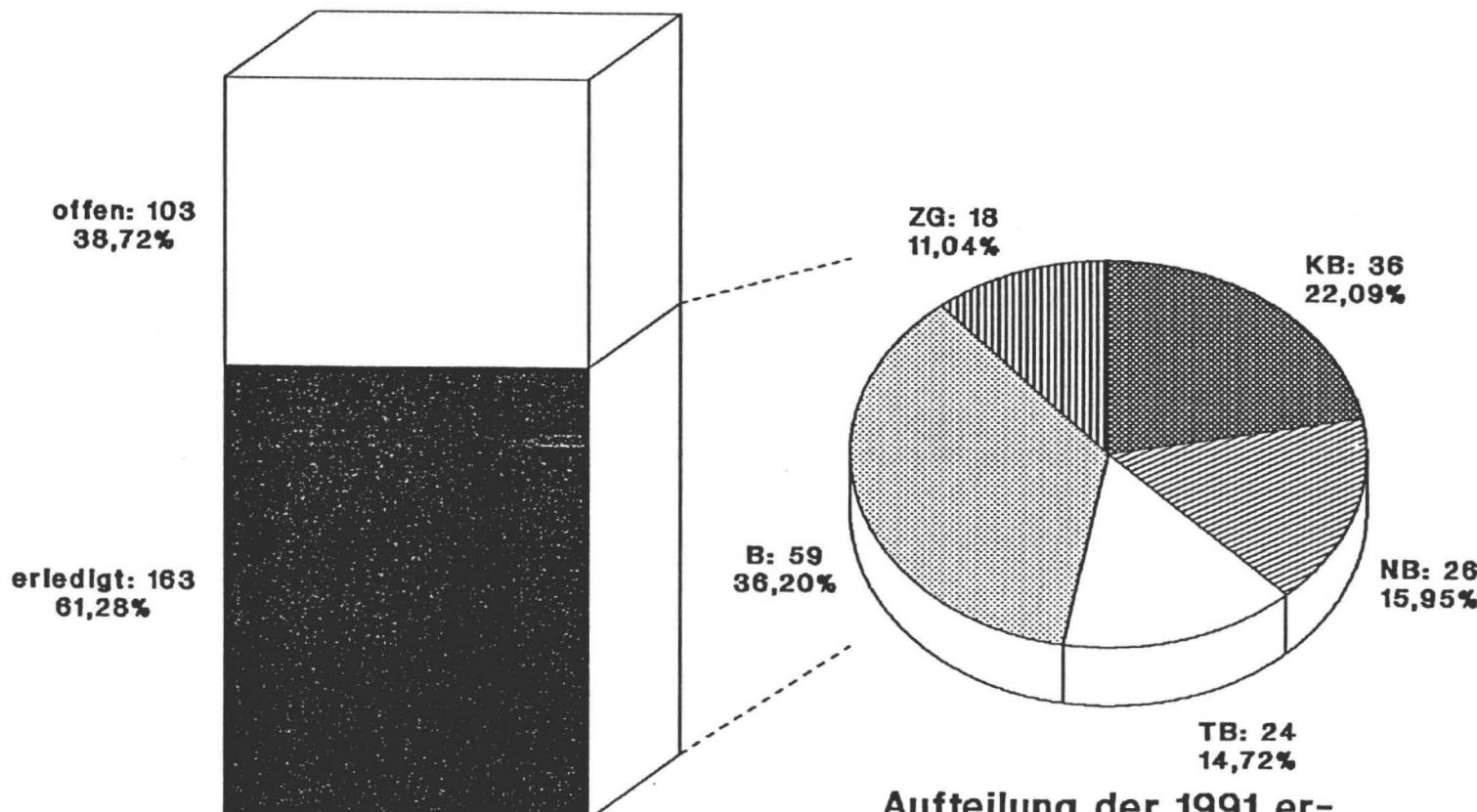
ERLEDIGUNGSArt

In den Sitzungen 1991 erledigte 131 Beschwerden aus 1990



BESCHWERDEERLEDIGUNG 1991

über 1991 eingelangte und erledigte Beschwerden

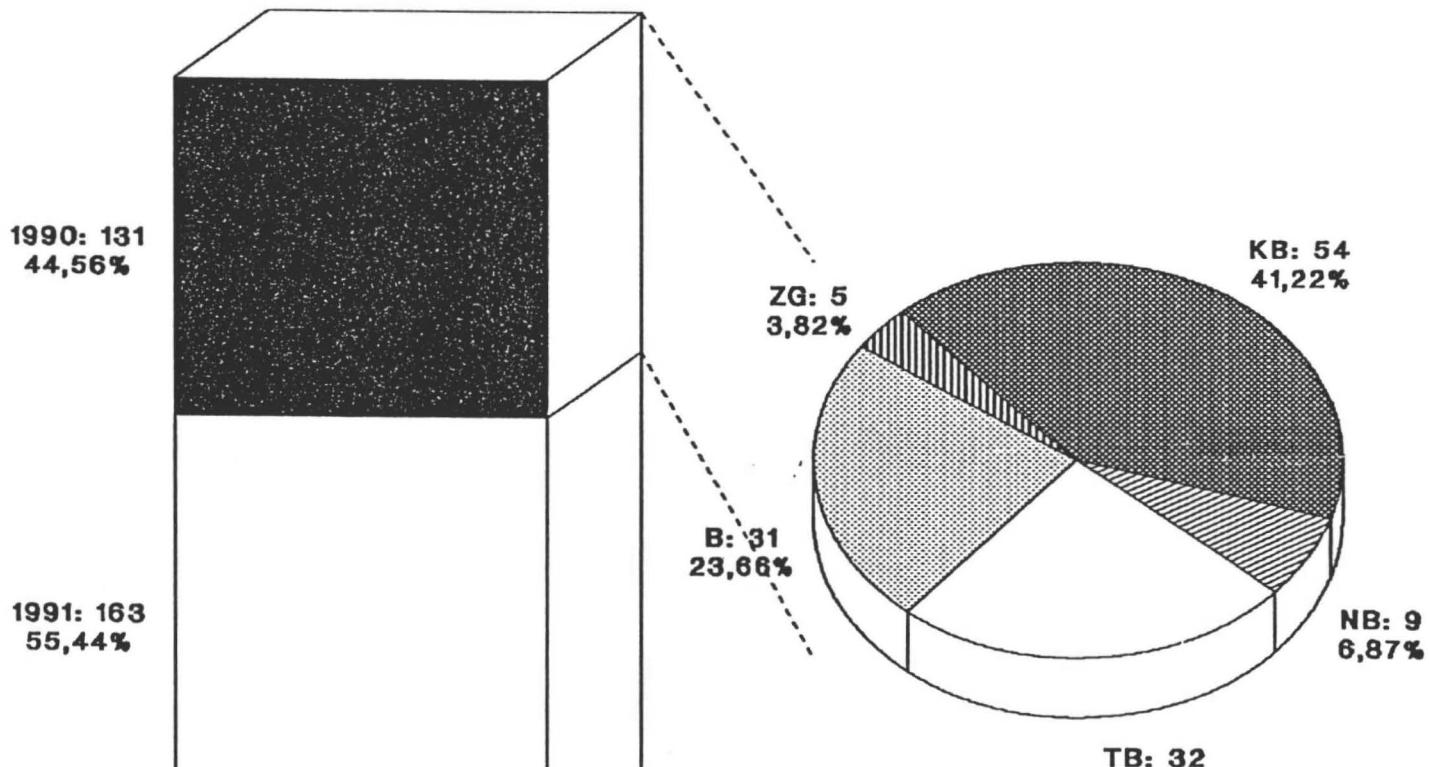


Aufteilung der 1991 eingelangten Beschwerden

B Berechtigung TB .. teilweise berechtigt
 NB .. nicht behandelt KB .. keine Berechtigung
 ZG .. Zurückziehung

ERLEDIGTE BESCHWERDEN 1991

eingelangt in den Jahren 1990 und 1991



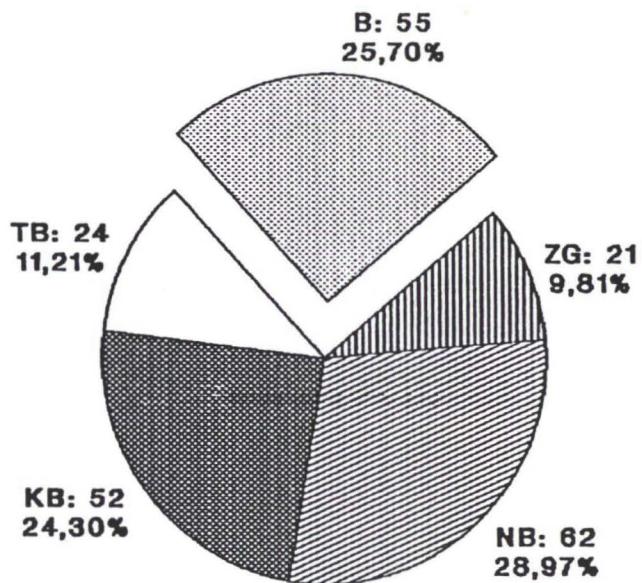
Aufteilung der erledigten Beschwerden

Aufteilung der eingelangten Beschwerden

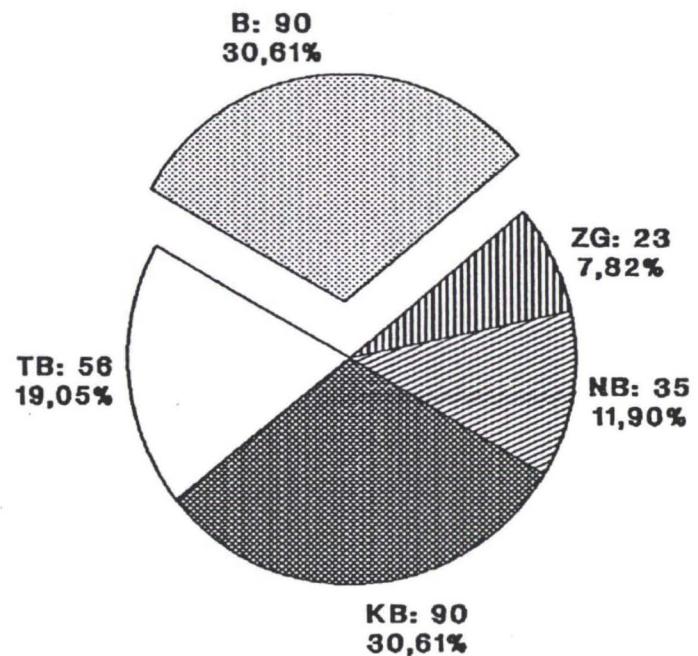
B Berechtigung TB .. teilweise berechtigt
NB .. nicht behandelt KB .. keine Berechtigung
ZG .. Zurückziehung

ERLEDIGTE BESCHWERDEN 1991

Vergleich zum Berichtsjahr 1990

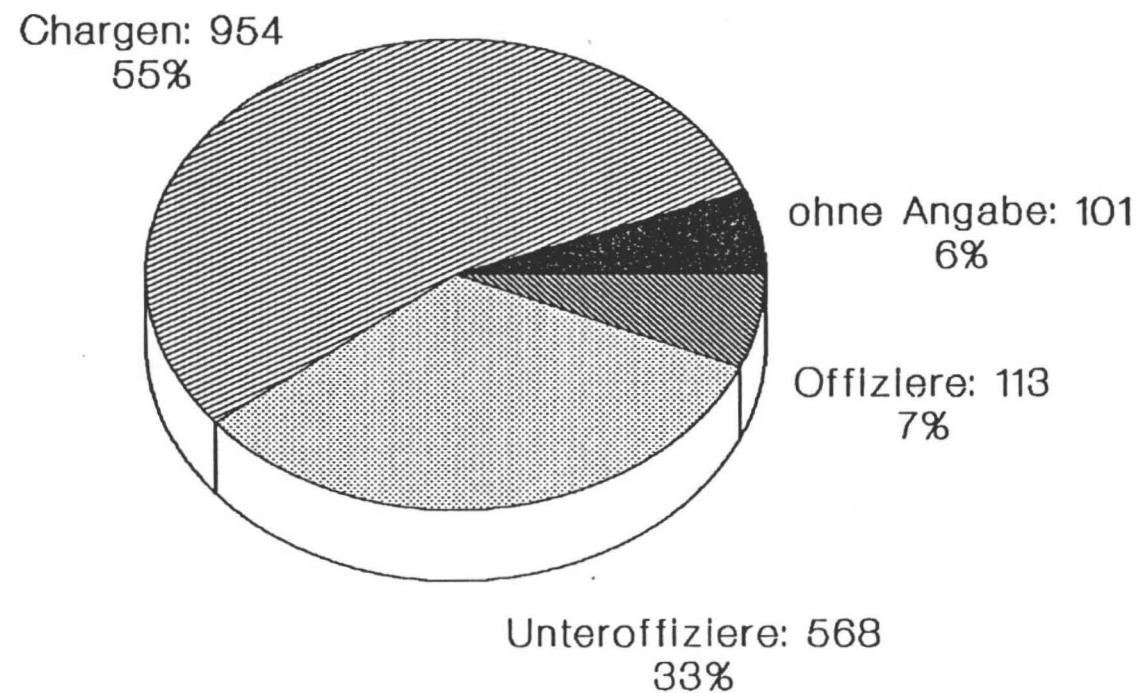


erledigte Beschwerden
des Berichtsjahres 1990



erledigte Beschwerden
des Berichtsjahres 1991

ZS-Beschwerden nach Personengruppen



Gesamtanzahl: 1736 Beschwerden

Übersicht über die eingebrachten ao. Beschwerden
und die 1736 ZS-Beschwerden
nach Befehlsbereichen

Befehlsbereich	ao. Beschwerden	ZS-Beschwerden
BMLV/Zentralstelle	20	Beschwerden
Ämter	5	Beschwerden
Akademien und Schulen	29	Beschwerden
Fliegerdivision	23	Beschwerden
Panzergrenadierdivision (KpsKdo III)	25	Beschwerden
MilKdo WIEN	28	Beschwerden
MilKdo BURGENLAND	9	Beschwerden
MilKdo NIEDERÖSTERREICH	38	Beschwerden
MilKdo KÄRNTEN	12	Beschwerden
MilKdo OBERÖSTERREICH	14	Beschwerden
MilKdo TIROL	13	Beschwerden
MilKdo STEIERMARK	15	Beschwerden
MilKdo SALZBURG	6	Beschwerden
MilKdo VORARLBERG	2	Beschwerden
UNO (Auslandseinsatz)	13	Beschwerden
ressortfremd	7	Beschwerden
anonym/unbekannt	7	Beschwerden
Summe:	266	1736
<u>zuzüglich</u>	<u>1735</u>	(ZS-Beschwerden)
	<u>2001</u>	<u>Beschwerden</u>

In den Befehlsbereichen der Militärkommanden sind alle Beschwerdeführer enthalten, die im Militärkommandobereich in Verwendung stehen, bzw. - bei Angehörigen des Miliz- und Reservestandes - in diesem Bereich ihren Wohnsitz haben.

